

8 ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG

8.1 Prioritätenliste und Kostenschätzung

Die öffentlichen Vorhaben wurden z.T. im Rahmen der Ortsbegehungen benannt; im Rahmen der Arbeitskreise wurden sie z.T. ergänzt und es wurden erste Lösungsansätze konzeptioniert. Abschließend wurden die Vorhaben seitens der Arbeitskreismitglieder einer Bewertung hinsichtlich ihrer Wichtigkeit bzw. Umsetzungsdringlichkeit unterzogen. Entsprechend ergibt sich eine Zuordnung in drei *Bewertungskategorien*, die gem. der neuen ZILE-Richtlinie (vgl. Anlage 5) im Rahmen einer späteren Beantragung zu einer unterschiedlichen Bewertung der Vorhaben führen.

In der nachfolgenden Liste kommt der mit den jeweiligen Ortsnamen verbundenen arabischen Bezifferung dagegen keine Hierarchie zu; sie dient allein der übersichtlichen Zuordnung im Dorfentwicklungsplan. Die angeführten geschätzten Kosten stellen eine erste grobe finanzielle Einordnung dar. Für eine konkrete Antragstellung müssen dann jeweils konkrete Kostenberechnungen vorgelegt werden.

Einstufung der Priorität - Bewertungsschema
gem. Anforderungsprofil für die Dorfentwicklungsplanung

<i>Umsetzungsdringlichkeit</i>	Bedeutungsebene in Bezug auf die Dorfregion				<i>vorgesehener Umsetzungszeitraum</i>
	A überregional	B regional	C örtlich	D lokal	
1 - kurzfristig	A 1	B 1	C 1	D 1	2019 - 2021
2 - mittelfristig	A 2	B 2	C 2	D 2	2022 - 2024
3 - langfristig	A 3	B 3	C 3	D 3	2025 - 2027

Gem. dem Anforderungsprofil für die Dorfentwicklungsplanung ergibt sich für jedes Vorhaben eine Kennzeichnung, mit der seine Bedeutung über die Dorfregion hinausgehend (A), auf die Dorfregion beschränkt (B), auf das einzelne Dorf bezogen (C) oder lediglich auf lokaler, teilörtlicher Ebene (D) eingestuft wird. Die zeitliche Umsetzung wird dabei mit den arabischen Ziffern 1, 2 oder 3 ergänzt, wobei 1 eine kurzfristige Umsetzung innerhalb der nächsten drei Jahre, die Ziffer 2 eine mittelfristige Realisierung und 3 letztlich eine langfristig ausgerichtete (ggfs. über den Horizont der Dorfentwicklung hinausgehende) Verwirklichung beschreibt. Mit der Kategorie 1 bezeichnete Projekte weisen demnach die höchste Bewertung auf, während die Kategorie 3 eher nachrangige Vorhaben kennzeichnet.

Die nicht im Rahmen der Dorfentwicklung förderfähigen Vorhaben werden gesondert aufgelistet, wobei hier ggfs. auch auf andere Förderungsmöglichkeiten verwiesen wird. Für die Maßnahmen, die parallel zur Dorfentwicklung ebenso im Rahmen der ZILE-Richtlinie gefördert werden können, ist ebenfalls das ArL Braunschweig die zuständige Förderbehörde.

Sofern sich später im Rahmen der etwa 7-8 jährigen Umsetzungsphase der Dorfentwicklung veränderte Rahmenbedingungen ergeben, kann die Prioritätenliste nachträglich verändert bzw. angepasst werden. Dafür sind eine Abstimmung im Arbeitskreis und ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat notwendig. Darüber hinaus wurde ein sog. *Startprojekt* benannt, das als wirkungsvollstes Vorhaben gleich im ersten Förderjahr zur Beantragung gebracht werden soll.

Kosten

Die (Brutto-) Kosten sind vorerst nur überschlägig ermittelt und dienen als grobe Kostenschätzung einer vorläufigen Orientierung. Erst im Rahmen der Umsetzungsphase der Dorfentwicklung, nach entsprechenden Abstimmungen und Vorentwurfsplanungen können die Kosten genauso berechnet werden.

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION DIDERSE, ADENBÜTTEL, SCHWÜLPER
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG -

Grundsätzlich wird bei dem Kostenansatz von folgenden Erfahrungswerten ausgegangen:

- *Standard-Ausbau Straßenraum: ca. 150 €/m²
Oberflächen (Fahrspur, Geh- und Radweg) aus Betonsteinpflaster oder Asphalt, Unterbau Fahrspur zur Befahrung mit Pkw / Lkw / landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Kosten incl. Ausstattungselementen und Straßenseitenräumen mit Bepflanzung*
- *Ausbau wie oben, aber Oberflächen in höherer Qualität (z.B. mit Natursteinpflaster): ca. 180m²*
- *Ausbau mit Pflaster, aber Unterbau für weniger hohe Belastung (z.B. Geh- / Radwege und Stellplätze): ca. 80€/m²*
- *Ausbau Plätze in Kombination mit Grünflächen: ca. 80 €/m²*
- *Ausbau „naturnaher“ Weg oder wassergebundene Decke, incl. Vegetation: ca. 50 €/m²*
- *Grünflächen je nach Umfang der Vegetation: 30 €/m²*
- *Sitzgruppe oder Schutzhütte 10.000 €
Sitzmöbel aus Holz (Bank, Tisch) oder Schutzhütte aus Holz/Fachwerk, Oberflächenbefestigung wassergebundene Decke oder durchgrüntes Pflaster, eine einbindende Vegetation*
- *Straßenbeleuchtung: 2.500 €/Stk. inkl. Technik (Zuleitungen u.ä).*
- *Baumbepflanzung: 200 €/St.*

Ort	Nr.	Maßnahme	Einstufung lt. Anforderungsprofil	Kostenschätzung in EUR
			Kurzfristig umsetzbar	
Dorfregion	1	Barrierefreies Wohnen / Betreutes Wohnen in der Dorfregion (z. B. Adenbüttel / Am Thiberg, Groß Schwülper	A 1	2.000.000,-
Dorfregion	2	Behebung der Hochwasserproblematik (z.B. Beeke, Schunter, Oker)	A 1	500.000,-
Dorfregion	3	Ökologische Vernetzung (z.B. Gehölzpflanzungen, Ortsrandgestaltung, Anlage von Kleingewässern, Anlage von Streuobstwiesen, naturnahe Gestaltung des Bickgrabens u.a.)	B 1	300.000,-
Dorfregion	4	Aufwertung von kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Außenanlagen (z.B. Groß Schwülper: Kirchhof der St. Nikolaus Gemeinde, Stiftskirche; Adenbüttel: Alter Friedhof)	B 1	1.000.000,-
Adenbüttel	1	Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes mit Außenanlagen	B 1	400.000,-
Adenbüttel	2	(Energetische) Sanierung Kindergarten und Bürgerhaus	C 1	300.000,-
Adenbüttel	3	Aufwertung des Geländes am Eckernkamp incl. Wege und Festplatz	C 1	250.000,-
Adenbüttel	4	Anlage einer Überquerungshilfe im südlichen Bereich der Grundschule	C 1	150.000,-
Adenbüttel	5	Erneuerung Alte Schulstraße - Startprojekt	C 1	180.000,-
Adenbüttel	6	Erneuerung Westerendstraße- Startprojekt	C 1	300.000,-

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION DIDDERSE, ADENBÜTTEL, SCHWÜLPER
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG -

Didderse	1	Anlage einer Bürgerbegegnungsstätte (Startprojekt)	B 1	1.100.000,-
Didderse	2	Anlage eines Jugendtreffs	B 1	890.000,-
Didderse	3	Anlage eines neuen Gemeindezentrums	B 1	800.000,-
Didderse	4	Verlagerung der Bushaltestelle Denkmal, Umgestaltung <i>Hillenser Straße</i> und Ehrenmal einschl. Neunutzung ehem. Feuerwehrgerätehaus	C 1	400.000,-
Didderse	5	Verkehrsberuhigung der Straße <i>Am Katzenberg</i>	C 1	150.000,-
Groß Schwülper	1	Anlage einer Querungshilfe im Zuge der <i>Braunschweiger Straße</i>	C 1	150.000,-
Groß Schwülper	2	Erneuerung vom Vereinsgebäude des Angelsportvereins und Aufwertung des Teiches	C 1	200.000,-
Groß Schwülper	3	Erneuerung vom Spielplatz am <i>Bornheider Weg</i>	C 1	100.000,-
Groß Schwülper	4	Erneuerung vom Straßenraum <i>Schulstraße</i> (Startprojekt)	C 1	350.000,-
Groß Schwülper	5	Erneuerung des Gemeindebüros (ggfs. Nachnutzung)	C 1	500.000,-
Groß Schwülper	6	Errichtung des neuen Rathauses (nur bei multifunktionaler Nutzung)	C 1	1.000.000,-
Groß Schwülper	7	Gestaltung des Vorplatzes an der Sparkasse	C 1	100.000,-
Groß Schwülper	8	Umgestaltung des Pausenhofes (öffentlicher Spielplatz) der Grundschule Groß Schwülper	C 1	150.000,-
Groß Schwülper	9	Renaturierung von Teilen des Grabens am Tennisplatz	C 1	50.000,-
Lagesbüttel	1	Aufwertung vom zentralen Spiel- und Bolzplatz	C 1	150.000,-
Lagesbüttel	2	Erneuerung vom Straßenraum <i>Kirchweg</i>	C 1	200.000,-
Rolfsbüttel	1	(Energetische) Sanierung Dorfgemeinschaftshaus mit Gestaltung Außengelände	C 1	250.000,-
Rothemühle	1	Barrierefreie Erneuerung der Mehrzweckhalle einschl. Umfeldgestaltung und Errichtung einer Rampe für den Kindergarten	C 1	350.000,-
Rothemühle	2	Anlage einer Überquerungshilfe im Zuge der K 53	C 1	150.000,-
Walle	1	Erneuerung und Umnutzung der Gemeinschaftseinrichtung <i>Alte Schule</i>	C 1	300.000,-
Walle	2	Gestaltung vom <i>Dorfplatz</i>	C 1	200.000,-
Walle	3	Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Zuge der <i>Schunterstraße</i> , Betonung vom Kreuzungsbereich <i>Schunterstraße / Im Dorfe / Hafenstraße</i>	C 1	250.000,-

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION DIDDERSE, ADENBÜTTEL, SCHWÜLPER
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG -

			mittelfristig umsetzbar	
Dorfregion 5		Verbesserung im ÖPNV (z.B. durch Einrichtung von Mitfahrerbanken und barrierefreie Umgestaltung der Haltestellen (z.B. Walle)	B 2	150.000,-
Adenbüttel	7	Erneuerung <i>Auf der Heide</i>	C 2	350.000,-
Adenbüttel	8	Erneuerung <i>Scharnhopsweg</i>	C 2	50.000,-
Adenbüttel	9	Gestaltung vom <i>Dorfplatz am Thiberg</i>	C 2	100.000,-
Adenbüttel	10	Errichtung einer Begegnungsstätte an der Grundschule	C 2	250.000,-
Didderse	6	Erneuerung vom Straßenraum <i>Vor der Kirche</i>	C 2	175.000,-
Groß Schwülper	10	Aufwertung vom <i>Schlossplatz</i>	C 2	150.000,-
Groß Schwülper	11	Erneuerung vom Straßenraum <i>Parkstraße</i>	C 2	350.000,-
Lagesbüttel	3	Gestaltung der Nebenanlagen <i>Harxbütteler Straße</i>	C 2	250.000,-
Lagesbüttel	4	Betonung der Einmündung <i>Harxbütteler Straße / Waller Straße</i>	C 2	150.000,-
Lagesbüttel	5	Umgestaltung am Feuerwehrhaus	C 2	250.000,-
Rolfsbüttel	2	Umbau vom Einmündungsbereich <i>Didderser Straße / Katzhagen</i> , Aufwertung <i>Dorfplatz</i> mit Kaisereiche	C 2	250.000,-
Rolfsbüttel	3	Erneuerung der Fußwege	C 2	400.000,-
Rothemühle	3	Aufwertung des Spielplatzes	C 2	100.000,-
Rothemühle	4	Erneuerung vom Straßenraum <i>Suhkamp</i>	C 2	350.000,-
Rothemühle	5	Aufwertung der Platzfläche an der <i>Okerstraße</i>	C 2	100.000,-
Walle	4	Aufwertung vom Dorfteich	C 2	100.000,-
			langfristig umsetzbar	
Adenbüttel	11	Erneuerung vom Straßenraum <i>In den Ackern</i>	C 3	400.000,-
Adenbüttel	12	Umgestaltung Alter Dreschschuppen	C 3	250.000,-
Adenbüttel	13	Erweiterung Sporthalle	C 3	200.000,-
Didderse	7	Erneuerung Kindergarten	C 3	150.000,-
Groß Schwülper	12	Erneuerung der Fußwege z.B. <i>Bornheider Weg, Eichenkamp</i>	C 3	200.000,-
Groß Schwülper	13	Erneuerung vom Schützenhaus	C 3	100.000,-
Groß Schwülper	14	Grüngestaltung im Zuge der L 321	C 3	50.000,-
Groß Schwülper	15	Umgestaltung vom Einmündungsbereich <i>Schlossstraße / Hauptstraße</i>	C 3	250.000,-
Groß Schwülper	16	Gestaltung vom Einmündungsbereich an der <i>Braunschweiger Straße</i>	C 3	150.000,-

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION DIDDERSE, ADENBÜTTEL, SCHWÜLPER
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG -

Groß Schwülper	17	Erneuerung der <i>Kirchstraße</i>	C 3	750.000,-
Groß Schwülper	18	Gestaltung der Ortseingangsbereiche aus Richtung Neubrück und Harvesse	C 3	300.000,-
Lagesbüttel	6	Erneuerung vom Straßenraum <i>Rotdornallee</i>	C 3	450.000,-
Lagesbüttel	7	Erneuerung vom Straßenraum <i>Waller Lehmweg</i>	C 3	700.000,-
Lagesbüttel	8	Gestaltung der Nebenanlagen an der <i>Waller Straße</i>	C 3	350.000,-
Lagesbüttel	9	Betonung der Ortseinfahrt im Zuge der K 57	C 3	150.000,-
Lagesbüttel	10	Erneuerung der Fußwege z.B. <i>Wittekamp, Steinkamp</i>	C 3	200.000,-
Rolfsbüttel	4	Friedhof (Parkplatzerweiterung, Sanitär-anlage)	C 3	100.000,-
Rolfsbüttel	5	Aufwertung vom Bolzplatz	C 3	50.000,-
Rothemühle	6	Erweiterung der Sportanlagen	C 3	150.000,-
Rothemühle	7	Erneuerung vom Straßenraum <i>Schäferweg</i> und vom <i>Grenzweg</i> in Hülperode	C 3	180.000,-
Rothemühle	8	Aufwertung vom Friedhof	C 3	50.000,-
Walle	5	Erneuerung vom Straßenraum <i>Im Dorfe</i>	C 3	400.000,-

Gesamtkosten für die förderfähigen öffentlichen Vorhaben im Rahmen der Dorfentwicklung Dorfregion Didderse, Adenbüttel, Schwülper 21.435.000,-

Private Projekte

Eine sehr grobe Einschätzung zum Investitionsbedarf im privaten Bereich wurde anhand der von außen kartierten Schadensklassen der Altgebäude in der *Dorfregion Didderse, Adenbüttel, Schwülper* aufgestellt. Der Sanierungsaufwand für Gebäude mit leichten Schäden wurde mit 25.000 €, bei mittleren Schäden mit 50.000 €, bei konstruktiven Schäden mit 100.000 € und bei schwersten Schäden pauschal mit 150.000 € angesetzt. Danach beträgt der

vorläufig geschätzter Gesamtinvestitionsbedarf für die privaten Projekte im Rahmen der Dorfentwicklung in der Dorfregion Didderse, Adenbüttel, Schwülper 7.500.000,-

Damit ergibt sich aus ein vorläufig geschätzter Gesamtinvestitionsbedarf für sämtliche förderfähigen Projekte im Rahmen der Dorfentwicklung Dorfregion Didderse, Adenbüttel, Schwülper 28.935.000,-

Vorhaben, die z.B. im Rahmen der Maßnahme 10 *Ländlicher Tourismus* berücksichtigt werden können: (ohne wertende Reihenfolge, teilweise ohne Verortung)

Dorfregion	I	Erneuerung der Ausschilderung an der <i>Oker</i>	25.000.-
Dorfregion	II	Bestehende Lücken im Radwegenetz an den klassifizierten Straßen schließen (z.B. Didderse: Anlage eines Rad- und Reitweges bis Neubrück)	1.000.000.-
		Begleitende Infrastruktur an den Radwegen verbessern	50.000.-

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION DIDDERSE, ADENBÜTTEL, SCHWÜLPER
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG -

		Ausarbeitung einer gemeindeübergreifenden abgestimmten Radwegkonzeption	25.000.-
		Erstellung einer Rad-und Reitwegekarte	25.000.-
Didderse	III	Anlage einer Wegeverbindung durch die Okerniederung	100.000.-
Didderse	IV	Erneuerung des Bootsanlegers	50.000.-
Groß Schwülper	V	Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes	250.000.-
Groß Schwülper	VI	Neubau einer Brücke über die <i>Oker</i> (Groß- Klein Schwülper) einschl. Erneuerung der Wegeanlage in der Niederung	350.000.-
Lagesbüttel	VII	Neubau einer Brücke über die <i>Schunter</i> (Lagesbüttel / Walle)	250.000.-
Lagesbüttel	VIII	Anlage einer Fußgängerbrücke über den <i>Bickgraben</i>	75.000.-

In Bezug auf die vorgesehenen Radwegeplanungen sollte eine frühzeitige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange erfolgen. Dies betrifft z.B. Fragen der Landinanspruchnahme, der Verkehrssicherungspflicht, der Beschilderung bis hin zur Sicherstellung der Rübenverladung beim Radwegbau.“

8.2 Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte – Darstellung

Zur allgemeinen Orientierung ist die räumliche Lage der in Kapitel 8.1 angeführten öffentlichen Vorhaben für jedes Dorf in den folgenden Kartendarstellungen verzeichnet. Die entsprechende Bezeichnung leitet sich aus dem Ortsnamen und der Bezifferung des Kreissymbolen ab. Die Einfärbung des Kreises erlaubt hinsichtlich des zeitlichen Aspektes die sofortige Zuordnung, ob das Projekt kurz-, mittel- oder langfristig umgesetzt werden soll. Außerdem sind die in ihrer Tragweite entweder den gesamten Planungsraum betreffenden oder sogar über die Dorfregion hinausgehenden Vorhaben gesondert gekennzeichnet.

Abgesehen davon sind die in Kapitel 7.6.1 erläuterten Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung dargestellt. Die mit F gekennzeichneten Bereiche weisen dabei die Teilflächen aus, die bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Erweiterungsflächen dargestellt sind. Die ergänzenden Flächen stellen neue, weitere Option dar. Sofern sie im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden sollen, ist hier zumindest in den meisten Fällen quasi im Tausch von einer Verringerung der hier bereits ausgewiesenen Flächen auszugehen, um eine angemessene Siedlungserweiterung zu gewährleisten.

Schließlich sind in den örtlichen Karten auch vereinzelte Baulücken verzeichnet, die im Rahmen des Baulücken- und Leerstandskatasters noch ergänzend erfasst werden.

Dorfentwicklungsplanung
 Dorfregion
 Didderse-Adenbüttel-Schwülper
 Adenbüttel - Siedlungsentwicklung
 (Stand: 07/2018)

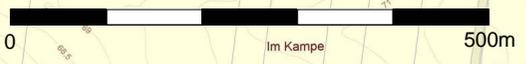
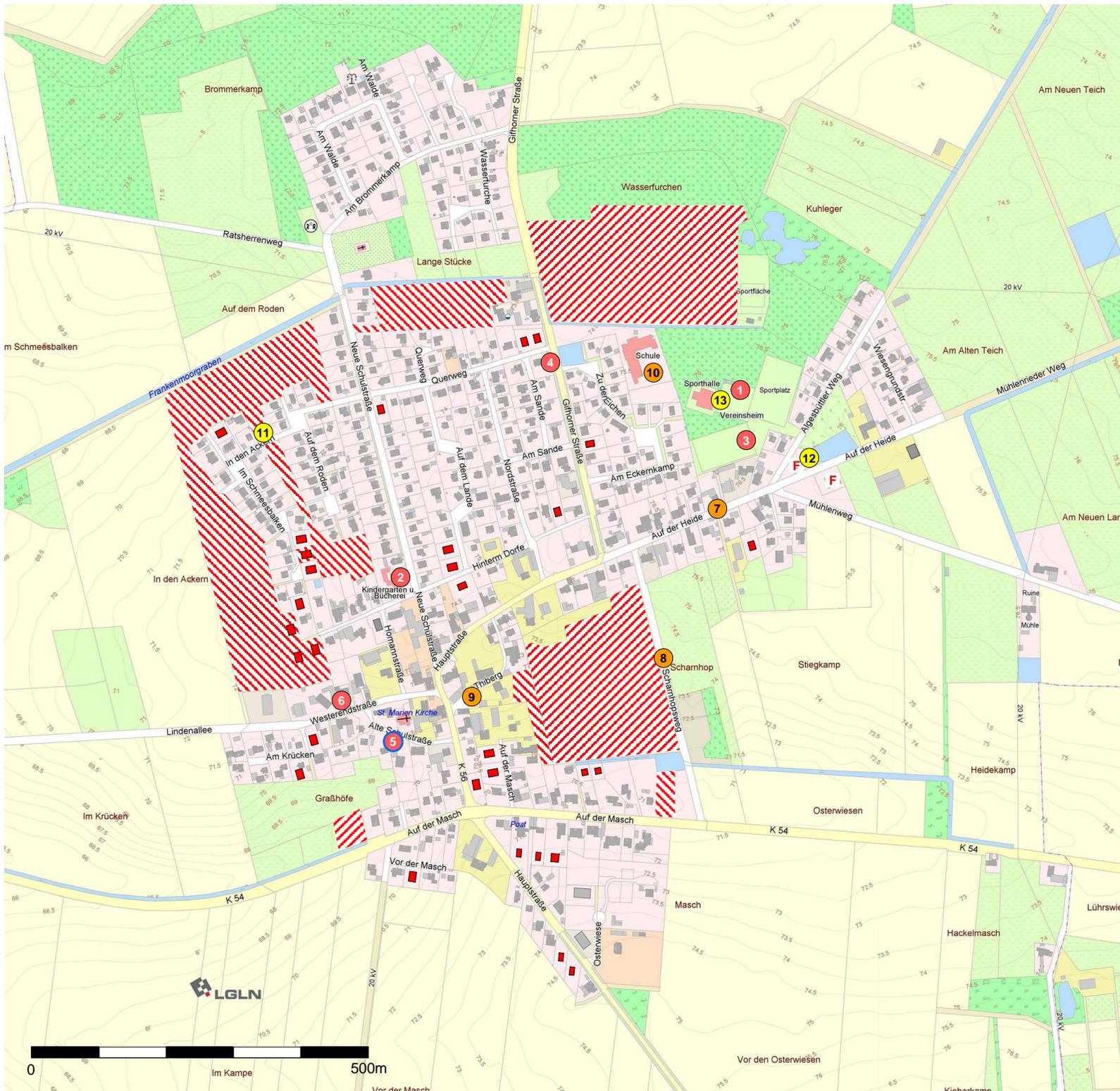
-  Baulücke
-  gem. Flächennutzungsplan
-  mögliche Erweiterungsfläche
(ggfs. abschnittsweise)

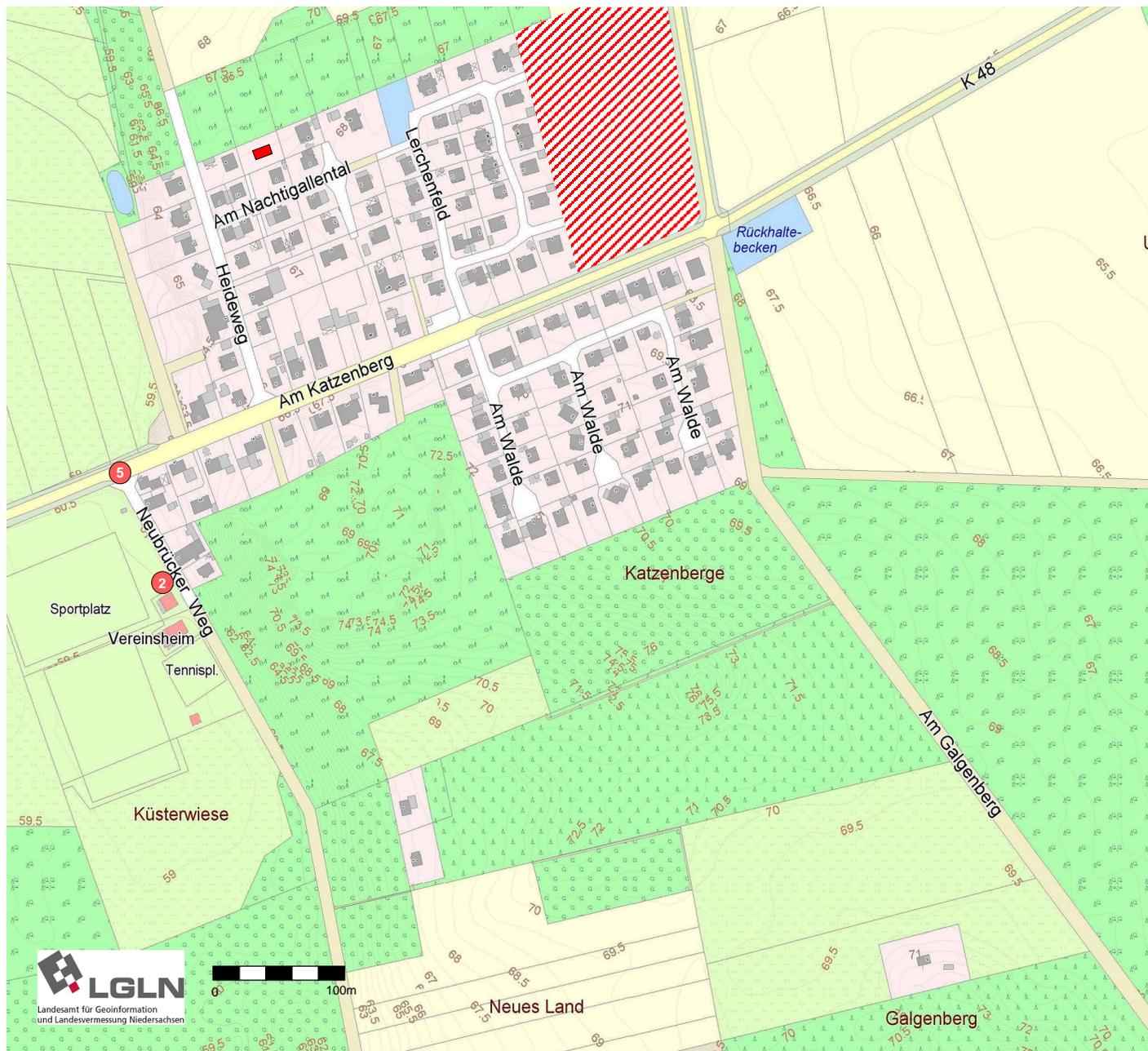
Öffentliche Projekte

-  Priorität I
-  Priorität II
-  Priorität III
-  Startprojekt

(vgl. Bezifferung Prioritätenliste
 und Projektsteckbriefe)

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
 38100 Braunschweig - Wendentorwall 19
 Tel. 0531.12 19 240 - Fax 0531.12 19 241
 mail@planungsbuero-warnecke.de
 www.planungsbuero-warnecke.de





Dorfentwicklungsplanung
 Dorfregion
 Diderse-Adenbüttel-Schwülper
 Diderse - Siedlungsentwicklung
 (Stand: 07/2018)

-  Baulücke
-  gem. Flächennutzungsplan
-  mögliche Erweiterungsfläche (ggfs. abschnittsweise)

Öffentliche Projekte

-  Priorität I
 -  Priorität II
 -  Priorität III
 -  Projekte ländlicher Tourismus
- (vgl. Bezifferung Prioritätenliste und Projektsteckbriefe)

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
 38100 Braunschweig - Wendtorwall 19
 Tel. 0531.12 19 240 - Fax 0531.12 19 241
 mail@planungsbuero-warnecke.de
 www.planungsbuero-warnecke.de



Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen



Abb. 72

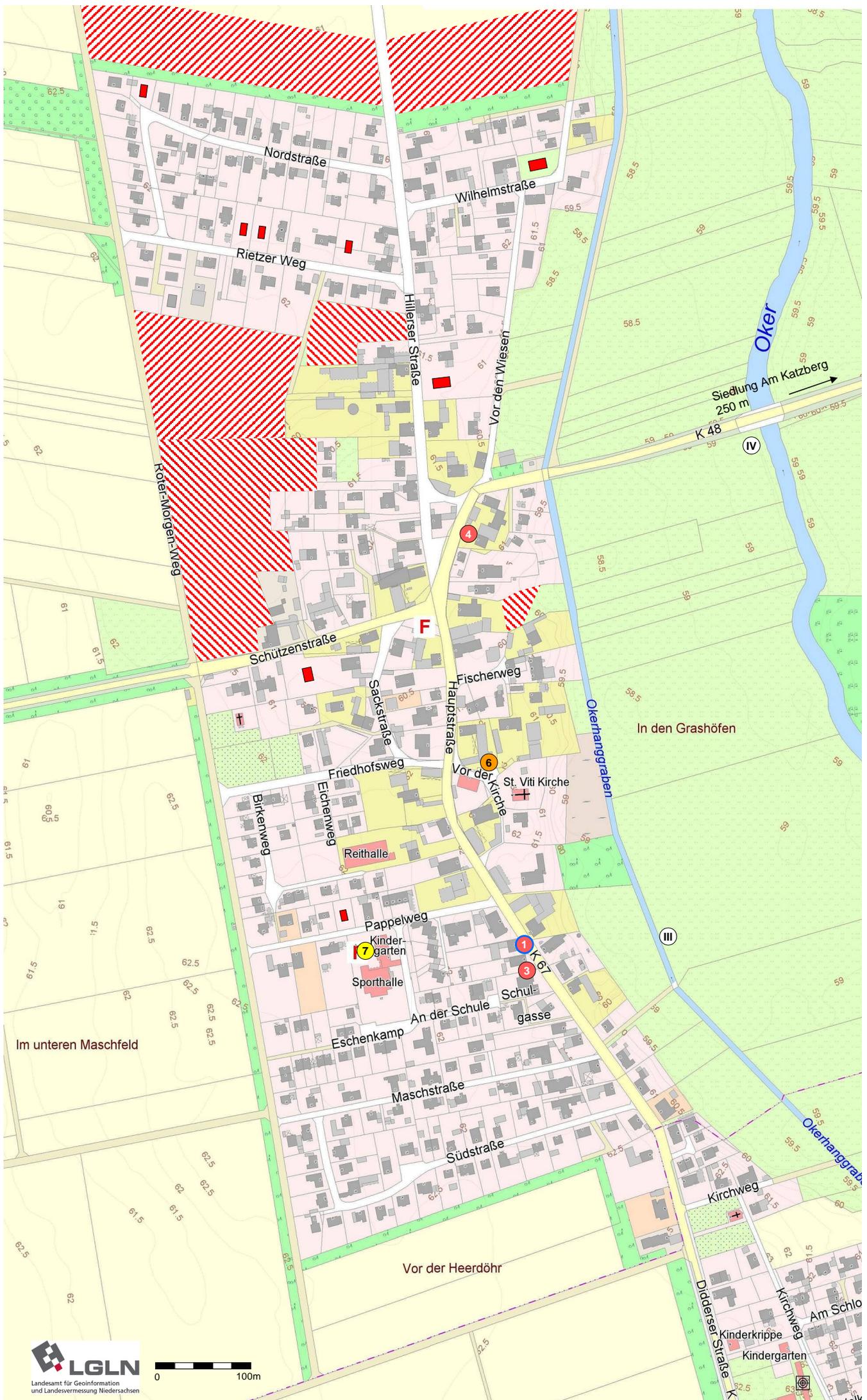


Abb. 73

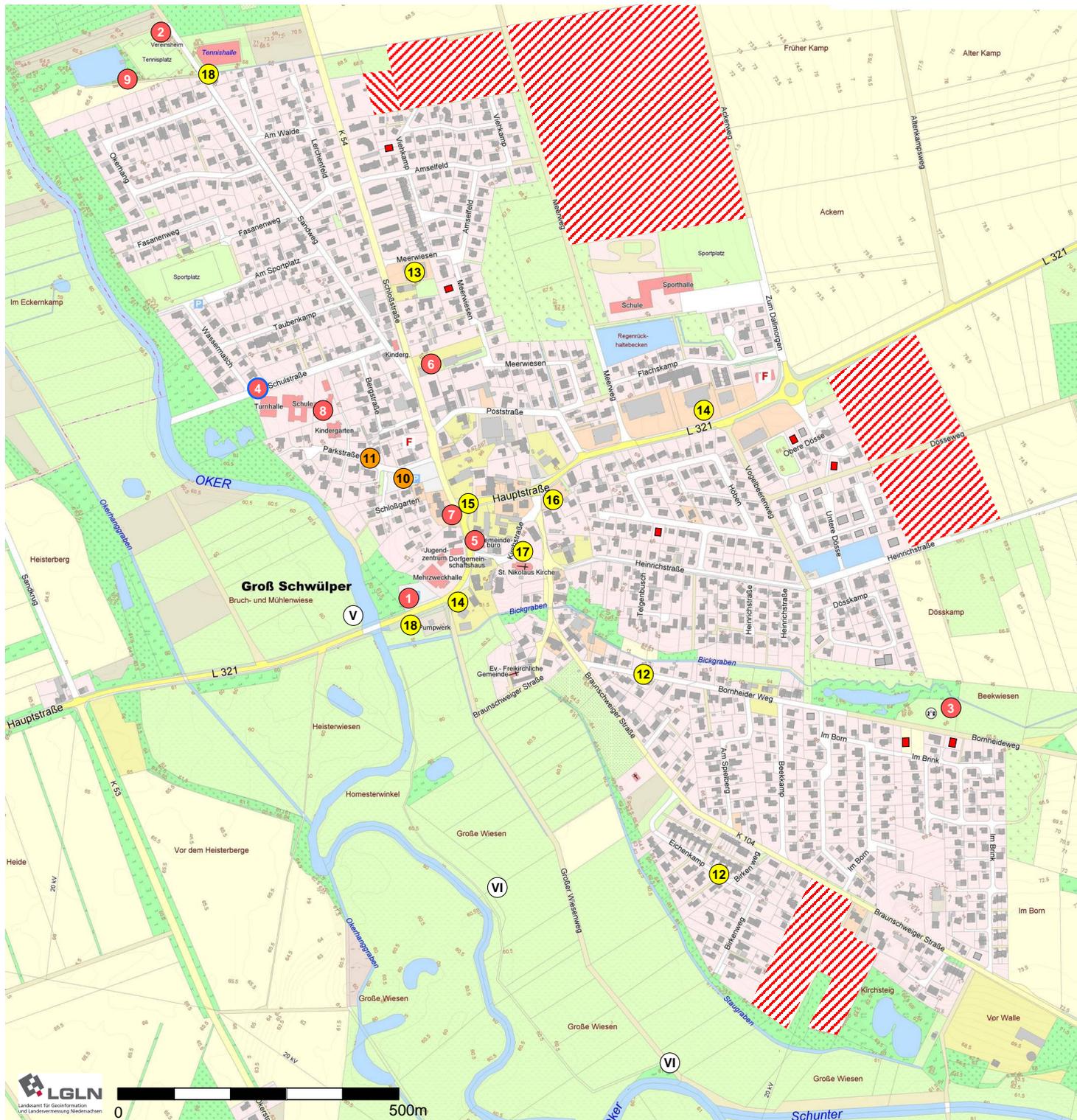
Dorfentwicklungsplanung
 Dorfregion
 Didderse-Adenbüttel-Schwülper
 Groß Schwülper -
 Siedlungsentwicklung
 (Stand: 07/2018)

- Baulücke
- gem. Flächennutzungsplan
- mögliche Erweiterungsfläche
(ggfs. abschnittsweise)

Öffentliche Projekte

- Priorität I
 - Priorität II
 - Priorität III
 - Startprojekt
 - IV Projekte ländlicher
Tourismus
- (vgl. Bezifferung Prioritätenliste
und Projektsteckbriefe)

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
 38100 Braunschweig - Wendtorfwall 19
 Tel. 0531.12.19.240 - Fax 0531.12.19.241
 mail @ planungsbuero-warnecke.de
 www.planungsbuero-warnecke.de



Dorfentwicklungsplanung
 Dorfregion
 Didderse-Adenbüttel-Schwülper
 Lagesbüttel -
 Siedlungsentwicklung
 (Stand: 07/2018)

- Baulücke
- gem. Flächennutzungsplan
- mögliche Erweiterungsfläche (ggfs. abschnittsweise)

Öffentliche Projekte

- 1 Priorität I
- 1 Priorität II
- 1 Priorität III
- IV Projekte ländlicher Tourismus

(vgl. Bezifferung Prioritätenliste und Projektsteckbriefe)

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
 38100 Braunschweig · Wendtorfwall 19
 Tel. 0531 12 19 240 – Fax 0531 12 19 241
 mail@planungsbuero-warnecke.de
 www.planungsbuero-warnecke.de

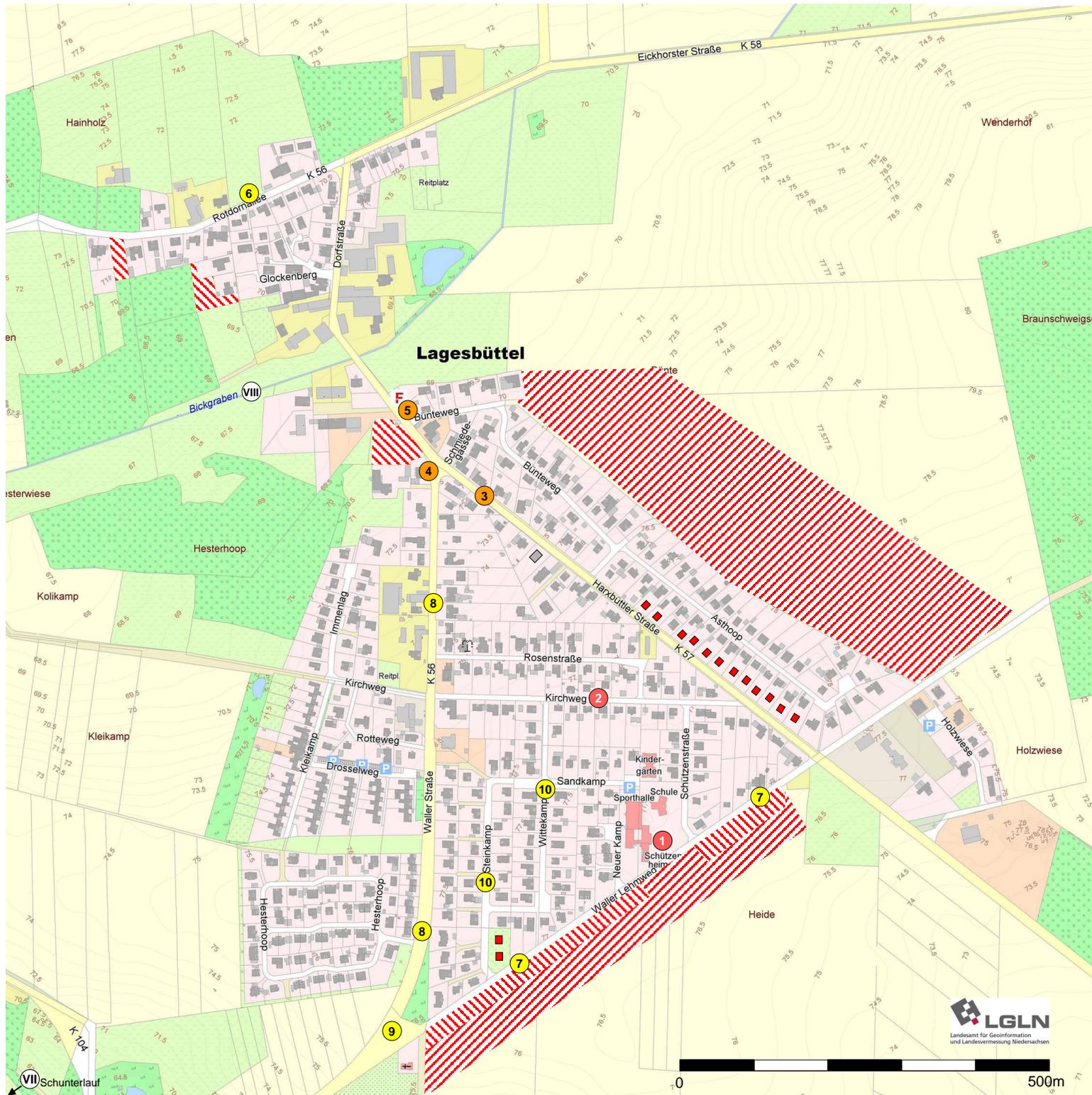
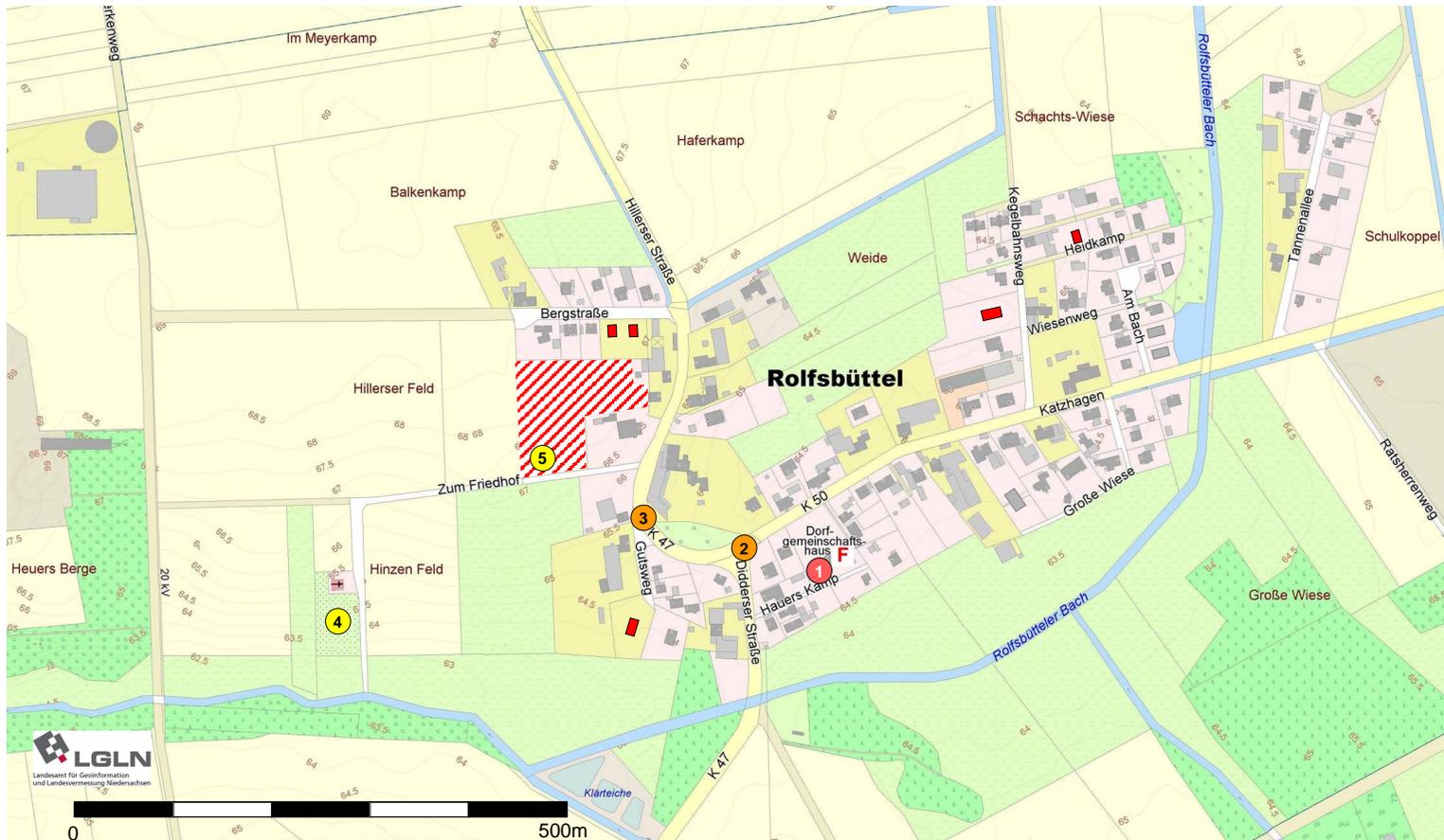


Abb. 75



Dorfentwicklungsplanung
 Dorfregion
 Didderse-Adenbüttel-Schwülper
 Rolfsbüttel - Siedlungsentwicklung
 (Stand: 11/2017)

-  Baulücke
-  gem. Flächennutzungsplan
-  mögliche Erweiterungsfläche (ggfs. abschnittsweise)

Öffentliche Projekte

-  Priorität I
-  Priorität II
-  Priorität III

(vgl. Bezifferung Prioritätenliste und Projektsteckbriefe)

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
 38100 Braunschweig · Wendtorwall 19
 Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
 mail@planungsbuero-warnecke.de
 www.planungsbuero-warnecke.de



Dorfentwicklungsplanung
 Dorfregion
 Didderse-Adenbüttel-Schwülper
 Rothemühle -
 Siedlungsentwicklung
 (Stand: 07/2018)

- Baulücke
- gem. Flächennutzungsplan
- mögliche Erweiterungsfläche (ggfs. abschnittsweise)

Öffentliche Projekte

- 1 Priorität I
- 1 Priorität II
- 1 Priorität III

(vgl. Bezifferung Prioritätenliste und Projektsteckbriefe)

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
 38100 Braunschweig · Wendentorwall 19
 Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
 mail @planungsbuero-warnecke.de
 www.planungsbuero-warnecke.de

Abb. 77





Dorfentwicklungsplanung
 Dorfregion
 Diderse-Adenbüttel-Schwülper
 Walle - Siedlungsentwicklung
 (Stand: 11/2017)

-  Baulücke
-  gem. Flächennutzungsplan
-  mögliche Erweiterungsfläche (ggfs. abschnittsweise)

- Öffentliche Projekte**
-  Priorität I
 -  Priorität II
 -  Priorität III

(vgl. Bezeichnung Prioritätenliste und Projektsteckbriefe)

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
 38100 Braunschweig - Wandtorwall 19
 Tel. 0531.12 19 240 – Fax 0531.12 19 241
 mail@planungsbuero-warnecke.de
 www.planungsbuero-warnecke.de

8.3 Steckbriefe für kurzfristig anstehende Projekte

Dorfregion 1		
Barrierefreies Wohnen / Betreutes Wohnen in der Dorfregion (z.B. Adenbüttel / Thiberg, Groß Schwülper)		
<u>Handlungsfeld:</u> Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Angebote für Senioren und Pflege entwickeln • Tagespflegeeinrichtung schaffen durch Umbau von leerstehenden oder untergenutzten Altbauten oder durch Neubau • Schaffung altersgerechter Wohnangebote, ggfs. auch durch gemeinschaftlich organisierte Wohnformen (Wohngemeinschaften und Pflegegruppen) 		
<u>Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:</u>		
Baukultur und Siedlungsentwicklung		
<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinden	A 1	über die Dorfregion hinausgehend
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2019 - 2021		Kostenumfang: 2.000.000,- €
<u>Umsetzung dient:</u> ILEK <i>Südkreis Gifhorn</i>		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung		
<ul style="list-style-type: none"> • Angebot von betreutem Wohnen erweitern • Voraussetzungen für Mehrgenerationeneinrichtungen herstellen • Einrichtung für Demente vorhalten • Barrierefreiheit erhöhen • Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen 		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
Bestand:		
<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichendes Angebot von betreutem Wohnen und Tagespflegeeinrichtungen 		
Zielsetzung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Angebot von betreutem Wohnen erweitern, Voraussetzungen für Mehrgenerationeneinrichtungen herstellen 		
Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Suche nach einem geeigneten Grundstück bzw. einem geeigneten Hof mit interessierten Eigentümern z.B. in Adenbüttel <i>Am Thiberg</i> oder in Groß Schwülper • Umnutzung eines ortsbildprägenden Gebäudes oder Neubau • Gründung eines Trägervereins • Kooperation mit einer bestehenden Tagespflegeeinrichtung 		

Dorfregion 2

Behebung der Hochwasserproblematik

Handlungsfeld: Landschaft und Dorfökologie

Handlungsziele:

- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund, Aufwertung der ortsnahen Bereiche

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungszielen:

Tourismus

Träger

Gemeinden

Prioritätsstufe im DE-Plan

A 1

Auswirkung(en) für:

Über die Dorfregion hinausgehend

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 500.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 4: Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Naturschutz

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Beeinträchtigungen der Ortslagen durch Hochwasser (z.B. durch *Beeke, Schunter, Oker*)

Zielsetzung:

- Abwehr der Beeinträchtigungen der Ortslagen durch Hochwasser
- Ökologische Aufwertung

Maßnahmen:

- Analyse der Hochwassersituation, Schaffung von natürlichen Retentionsräumen, ggf. Prüfung von Verbesserungen für die Ortslagen durch bauliche Maßnahmen



Dorfregion 3

Ökologische Vernetzung (z.B. Gehölzanzpflanzungen, Ortsrandgestaltung, Anlage von Kleingewässern, Anlage von Streuobstwiesen, naturnahe Gestaltung des Bickgrabens u.a.)

Handlungsfeld: Landschaft und Dorfökologie

Handlungsziele:

- Erhalt / Wiederherstellung / Ergänzung der überlieferten Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund, Aufwertung der ortsnahen Bereiche
- Erhalt der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Region

Zusammenwirken / Synergien mit /zu anderen Handlungszielen:

Tourismus, Freizeit- und Erholungsnutzung

Träger Maßnahme

Gemeinden

Prioritätsstufe im DE-Plan

B 1

Auswirkung(en) für:

auf die Dorfregion beschränkt

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 300.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 4: Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Naturschutz

- Klima- und Naturschutz, Gewässerschutz, Renaturierungen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Teilweise strukturarme Ortsränder, alte dörfliche Randstrukturen wurden überlagert
- In Teilbereichen ausgeräumte agrarische Nutzflächen mit Mangel an Gehölzstrukturen
- Teilweise ausgeräumte und strukturarme Niederungsbereiche, Mangel an gewässertypischen naturnahen Strukturen

Zielsetzung:

- Verbesserung der Einbindung des Ortsrandes
- Schaffung von verbindenden naturnahen Strukturen zum Biotopverbund (Gehölze, Kleingewässer, Ruderalfluren, (extensives) Grünland, naturnahe Gestaltung der Gewässer, z. B. des Bickgrabens)

Maßnahmen:

- Anlage von Streuobstwiesen oder naturnahen Gebüschern und Gehölzbeständen mit Grünland / Ruderalfluren zur Ortsrandgestaltung
- Anlage von Baumreihen / Einzelgehölzen / Heckenabschnitten entlang von Straßen, Feldwegen und Gewässern (in unregelmäßiger / natürlicher Form) unter Beachtung von Feldzufahrten etc.



Dorfregion 4		
Aufwertung von kirchlichen Einrichtungen einschl. ihrer Außenanlagen (z.B. Groß Schwülper: Kirchhof der St. Nikolaus Gemeinde, Stiftskirche, Adenbüttel: Alter Friedhof)		
<u>Handlungsfeld:</u> Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Infrastruktur stabilisieren • Bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen • Barrierefreiheit erhöhen durch Umbau • Energetisch sanieren, Gebäudeinfrastruktur verbessern • Gemeinschaftsleben stärken 		
<u>Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:</u> Baukultur und Siedlungsentwicklung, Landschaft und Dorfökologie		
<u>Träger Maßnahme</u> Kirchengemeinden Kirchenkreisamt/Landeskirche	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u> A 1	<u>Auswirkung(en) für:</u> über die Dorfregion hinausgehend
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2019 - 2021		<u>Kostenumfang:</u> 1.000.000,- €
<u>Umsetzung dient:</u> ILEK <i>Südkreis Gifhorn</i>		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung		
<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreiheit erhöhen • Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen • Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten • Dörflichen Charakter erhalten 		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
<u>Bestand:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsbildprägende Gebäude z.T. denkmalgeschützt (Stiftskirche) • Erhebliche bauliche Mängel • Oftmals keine Barrierefreiheit (Zuwegung, Sanitäranlagen) • Fehlende Aufenthaltsqualität der Außenbereiche 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der Barrierefreiheit • Erhaltung und Gestaltung der ortsbildprägenden Gebäude • Verbesserung der Aufenthaltsqualität 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Bänken zum Verweilen, evtl. Großschachfeld, Blühsträucher pflanzen in Adenbüttel auf dem alten Friedhof • Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Stiftskapelle in Groß Schwülper • Erneuerung vom alten Pfarrhaus in Groß Schwülper • Umgestaltung des Kirchhofs in Groß Schwülper • Erneuerung der Mauereinfriedung und Verbreiterung der Wegeanlage im Bereich vom Kirchhof der St. Nikolaus Kirche in Groß Schwülper, Anlage einer behindertengerechte Zuwegung / Rampe • Umfeldgestaltung vom Kirchhof in Didderse 		

Adenbüttel 1

Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes mit Außenanlagen

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vereinsleben und Ehrenamt stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- Erhalt der Kleinstrukturen auf öffentlichen Flächen

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Örtliche Vereine

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 400.000,- €

Umsetzung dient: ILEK Südkreis Gifhorn

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Kein Dorfgemeinschaftshaus vorhanden
- Fehlende Aufenthaltsqualität im Außenbereich

Zielsetzung:

- Vereinsleben stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- Schaffung eines kleinen dorfeigenen Museums

Maßnahmen:

- Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes auf dem Sportgelände *Eckernkamp*
- Dorfgerechte Gestaltung vom Außenbereich, Schaffung von Verweilmöglichkeiten und Verbesserung der Zuwegung



Adenbüttel 2

(Energetische) Sanierung Kindergarten und Bürgerhaus

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vereinsleben und Ehrenamt stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 300.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten

Handlungsfeld 4: Klima- und Naturschutz

- Energetische Sanierung an öffentlichen Gebäuden nutzen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Kindergarten und Bürgerhaus sind ortsbildprägende Gebäude
- Gebäudesubstanz entsprechen nicht den zeitgemäßen energetischen Anforderungen

Zielsetzung:

- Erhalt des traditionellen Gebäudebestandes
- Klima- und Klimafolgenanpassung

Maßnahmen:

- Energetische Sanierung der ortsbildprägenden Gebäude (z.B. Fenster, Dach, Fassade)



Adenbüttel 3

Aufwertung des Geländes *Am Eckernkamp* incl. Wege und Festplatz

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfgrün und Landschaft, Demografie, Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Träger Maßnahme
Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan
C 1

Auswirkung(en) für:
auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 250.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Sportgelände *Eckernkamp* mit dazugehörigem Teich und altem Feuerwehrhaus, Standort der Glas- und Altkleidercontainer
- Fehlende Aufenthaltsqualität, ungegliederte unbefestigte oder nur teilweise befestigte Freifläche
- Sanierungsbedürftiges Feuerwehrhaus

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität des gesamten Platzbereiches einschl. des Umfeldes und der Zuwegungen

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugliederung und Neugestaltung des Festplatzes einschl. Zuwegung und Verkehrsflächen. Neuordnung des ruhenden Verkehrs, Verbesserung des gesamten Umfeldes für Einheimische und Ortsfremde



Adenbüttel 4

Anlage einer Überquerungshilfe im südlichen Bereich der Grundschule

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten
- Verbesserung der Verkehrssicherheit

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 150.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Überhöhte Fahrgeschwindigkeiten auf der *Gifhorner Straße* gefährden Fußgänger und Radfahrer; insbesondere die Grundschüler
- Fehlende Aufenthaltsqualität, ungegliederte unbefestigte oder nur tlw. befestigte Freifläche

Zielsetzung:

- Verkehrsberuhigende Maßnahme auf der K 56 (*Gifhorner Straße*) zwecks Geschwindigkeitsreduzierung

Maßnahmen:

- Anlage einer Überquerungshilfe im südlichen Bereich der *Gifhorner Straße*



Adenbüttel 5

**Erneuerung *Alte Schulstraße*
 (Startprojekt)**

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:
 Dorfgrün und Landschaft

<u>Träger Maßnahme</u> Gemeinde	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u> C 1	<u>Auswirkung(en) für:</u> auf das einzelne Dorf bezogen
------------------------------------	--	---

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021 Kostenumfang: 180.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Straße im alten Ortskern
- fehlende Aufenthaltsqualität und unzureichende Befestigung

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität des gesamten Straßenraumes einschl. Nebenanlagen
- Barrierefreier Ausbau

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugestaltung des Straßenraumes durch Wahl geeigneter Baumaterialien



Adenbüttel 6

Erneuerung *Westerendstraße*

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfgrün und Landschaft

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 300.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Straße im alten Ortskern
- fehlende Aufenthaltsqualität und unzureichende Befestigung

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität des gesamten Straßenraumes einschl. Nebenanlagen
- Barrierefreier Ausbau
- Rücknahme der Versiegelung

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugestaltung des Straßenraumes durch Wahl geeigneter Baumaterialien



Didderse 1

**Anlage einer Bürgerbegegnungsstätte
(Startprojekt)**

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vereinsleben stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:
Baukultur und Siedlungsentwicklung, Landschaft und Dorfökologie

<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde	B 1	Dorfregion

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 1.100.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Die Gemeinde Didderse verfügt derzeit über ein Dorfgemeinschaftshaus/Sporthalle mit lediglich einer Räumlichkeit für Vermietung und Vereinsleben

Zielsetzung:

- Vereinsleben soll verbessert werden, Räumlichkeiten und um (vor allem kulturelle) Angebote für junge und alte Menschen erweitert werden

Maßnahmen:

- Schaffung eines multifunktionalen Gebäudes mit teilweiser Erhaltung der alten Bausubstanz im alten Ortskern. Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde (Hauptstraße 30; Größe 1.189 m²)



Didderse 2

Anlage eines Jugendtreffs

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vereinsleben stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung, Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

B 1

Auswirkung(en) für:

Dorfregion

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 890.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Angebote und Anlaufstellen für Jugendliche schaffen
- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Der *Neubrücker Weg* erschließt auf seiner westlichen Seite die örtlichen Sportanlagen. Hier befinden sich zwei Fußballplätze, zwei Tennisplätze, ein Grillplatz sowie ein Spielplatz. Diesen weitgehend intakten Einrichtungen steht das Gebäude mit dem Jugend- und Geräteraum gegenüber, das von erheblich konstruktiv-baulichen Schäden gekennzeichnet ist

Zielsetzung:

- Räumlichkeiten für Jugendliche schaffen

Maßnahmen:

- Da es sich u keine ortsbildprägende Gebäudesubstanz handelt, wird ein Abriss empfohlen, so dass ein Neubau notwendig wird.



Didderse 3		
Anlage eines neuen Gemeindezentrums		
<u>Handlungsfeld:</u> Mobilität und Straßenraum		
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsleben stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen • Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau) 		
<u>Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:</u> Baukultur und Siedlungsentwicklung, Landschaft und Dorfökologie		
<u>Träger Maßnahme</u> Gemeinde	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u> B 1	<u>Auswirkung(en) für:</u> Für die Dorfregion
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2019 - 2021		<u>Kostenumfang:</u> 800.000,- €
<u>Umsetzung dient:</u> ILEK <i>Südkreis Gifhorn</i>		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung		
<ul style="list-style-type: none"> • Angebote und Anlaufstellen für Jugendliche schaffen • Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen • Barrierefreiheit erhöhen • Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten 		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
<p><u>Bestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Neuerrichtung der Bürgerbegegnungsstätte auf dem Grundstück Hauptstraße 30 stellt sich die Frage nach weiteren Räumlichkeiten; insbesondere für die örtlichen Vereine <p><u>Zielsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Räume für die Vereine sowie ergänzend für die Dorfgemeinschaft schaffen <p><u>Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. Ankauf eines Grundstückes (möglichst nahe der neuen Begegnungsstätte) und entweder Umbau oder Neubau einer entsprechenden Einrichtung 		

Didderse 4

Verlagerung der Bushaltestelle Denkmal, Umgestaltung der *Hillenser Straße* und Ehrenmal einschließlich Neunutzung ehemaliges Feuerwehrgerätehaus

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

- Handlungsziele: Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme
Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan
C 1

Auswirkung(en) für:
auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 400.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Dorfmittelpunkt. Kreuzungspunkt der beiden Kreisstraßen
- Bushaltestelle und Platz des Ehrenmals
- Straßen im alten Ortskern
- fehlende Aufenthaltsqualität
- markant das ortsbildprägende Feuerwehrhaus weist nur untergeordnete (Lager-)Nutzung auf

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität des gesamten Straßenraumes einschl. der Nebenanlagen und dem Bereich um das Denkmal einschl. dem ehem. Feuerwehrgerätehaus

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugestaltung der gesamten Platzsituation durch Wahl geeigneter Baumaterialien und ggfs. Umnutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses



Didderse 5

Verkehrsberuhigung der Straße Am Katzenberg

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziel:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfgrün und Landschaft

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 150.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Durchgangsstraße im östlichen Ortskern
- Hohes Verkehrsaufkommens und weitgehend geradliniger Verlauf führen oftmals zu überhöhten Geschwindigkeiten, was insbesondere zu Gefahrensituationen beim Überqueren der Straße führt
- Besonders problematisch stellt sich die Situation am westlichen Ortseingang dar, weil hier die Sportanlagen, das Vereinsheim, Gaststätte und das zukünftige Dorfgemeinschaftshaus liegen

Zielsetzung:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Anlage einer neuen Querungshilfe auf Höhe der Einmündung des *Neubrucker Weges* auf die Straße *Am Katzenberg*, um für Fußgänger und Radfahrer die Querung der Kreisstraße hin zum Sportplatz, zum Vereinsheim zur Gaststätte und zum neuen Dorfgemeinschaftshaus sicherer zu machen

Maßnahmen:

- Errichtung einer Überquerungshilfe



Groß Schwülper 1

Anlage einer Querungshilfe im Zuge der *Braunschweiger Straße*

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 150.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren
- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Ortsdurchgangsstraße mit hoher Verkehrsbelastung
- Fehlende Hochbordanlage auf der westlichen Straßenseite
- Sehr schmaler Fußgängerbereich

Zielsetzung:

- Barrierefreie Nutzbarkeit herstellen
- Erhöhung der Verkehrssicherheit

Maßnahmen:

- Errichtung einer Überquerungshilfe, whs. Standort zwischen Kirche und Fahrschule



Groß Schwülper 2

Erneuerung vom Vereinsgebäude des Angelsportvereins und Aufwertung des Teiches

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vereinsleben stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung, Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 200.000,- €

Umsetzung dient: ILEK Südkreis Gifhorn

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Im Westen befindet sich der sog. *Gemeindeteich*, der durch den Angelsportverein genutzt wird
- Das Vereinsgebäude weist eine multifunktionale Nutzung auf als dorfgemeinschaftlicher Treffpunkt, für Schulungen, für Versammlungen und für private Feiern
- Erhebliche bauliche Schäden am Gebäude

Zielsetzung:

- Barrierefreie Nutzbarkeit herstellen

Maßnahmen:

- Gebäude im Zusammenhang mit der Durchführung baulicher Maßnahmen an die Erfordernisse der Nutzer anpassen



Groß Schwülper 3

Erneuerung vom Spielplatz am *Bornheider Weg*

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 100.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Angebote und Anlaufstellen für Jugendliche schaffen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Abgängige Geräteausstattung, unattraktive Freifläche

Zielsetzung:

- Zeitgemäße Anpassung des Spielplatzes
- Aufwertung der Aufenthaltsqualität

Maßnahmen:

- Ersatz der abgängigen Spielgeräte durch Kombinationsspielgeräte und eine angemessene Spielraumgestaltung



Groß Schwülper 4

Erneuerung vom Straßenraum *Schulstraße* (Startprojekt)

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziel:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 350.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Straße im alten Ortskern dient der Erschließung u.a. der Grundschule Schwülper
- Asphaltierter Straßenraum mit Hochbordanlage und Parkbuchten nördlicherseits
- Keine Barrierefreiheit, Fußweg nur teilweise vorhanden
- Mehrere Haltestellen für den Schulbusverkehr hintereinander
- fehlende Aufenthaltsqualität und unzureichende Befestigung
- unzureichende Verkehrssicherheit

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität des gesamten Straßenraumes einschl. Nebenanlagen
- Verbesserung der Verkehrssicherheit

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugestaltung des gesamten Straßenraumes durch Wahl geeigneter Baumaterialien. Ausführung sollte unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgen, ggfs. bauliche Umgestaltung im Bereich des Wendehammers erfolgen



Groß Schwülper 5

Erneuerung des Gemeindebüros (ggfs. Nachnutzung)

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vorhandene Infrastruktur modernisieren
- Energetisch sanieren / Gebäudeinfrastruktur verbessern durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)
- Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 500.000,- €

Umsetzung dient: ILEK Südkreis Gifhorn

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen

Handlungsfeld 3: Tourismus und Naherholung

- Barrierefreie Angebote entwickeln

Handlungsfeld 4: Klima- und Naturschutz

- Energetische Sanierung an öffentlichen Gebäuden nutzen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Zweigeschossiges repräsentatives Gebäude nördlich der Einmündung der *Kirchstraße* in die *Hauptstraße*; ehemaliges Schulgebäude; im Erdgeschoss ist die Verwaltung der Gemeinde untergebracht, im Obergeschoss ist eine Mietwohnung vorhanden; Nutzbarkeit als Verwaltungsgebäude ist aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten nicht mehr möglich; erheblicher Erneuerungsbedarf (z.B. Dach, Fenster, Fassade)

Zielsetzung:

- Erhalt des traditionellen Gebäudebestandes; Umnutzung für gemeinschaftliche Zwecke (z.B. Vereine, Seniorentreff, Bibliothek, Heimatstube, Archiv etc.)

Maßnahmen:

- Vorhandene Infrastruktur modernisieren und an die Erfordernisse anpassen



Groß Schwülper 6

Errichtung des neuen Rathauses (bei multifunktionaler Nutzung förderfähig)

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Grundversorgung sicherstellen
- Energetisch sanieren / Gebäudeinfrastruktur verbessern durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)
- Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung

<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde	B 1	auf die Dorfregion beschränkt

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 1000.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Grundversorgung für mobilitätseingeschränkte Menschen ermöglichen
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Barrierefreie Angebote entwickeln

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Zur Zeit befindet sich das Verwaltungsgebäude der Gemeinde in einem zweigeschossigen Gebäude nördlich der Einmündung Kirchstraße / Hauptstraße
- Die Raumkapazitäten sind jedoch begrenzt, so dass hier ein entsprechender Neubau geplant ist

Zielsetzung:

- Evtl. Errichtung des neuen Rathauses auf einem großflächigen Grundstück auf Höhe der Einmündung vom *Sandweg* in die *Schlossstraße*
- Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung beabsichtigt die Gemeinde als Eigentümerin den Abriss der vorhandenen Scheune und die Errichtung eines neuen Rathauses einschl. Geschäftsräumen und Mietwohnungen

Maßnahmen:

- Abriss der Scheune **und Gestaltung des Außengeländes (u.a. Parkplatz)**
- Errichtung eines angemessenen Neubaus (nur förderfähig unter dem Aspekt einer multifunktionalen gemeinschaftlichen oder die Grundversorgung bereichernden Nutzung)



Groß Schwülper 7

Gestaltung des Vorplatzes an der Sparkasse

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 100.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkernne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Unmittelbar westlich der Einmündung der *Schlossstraße* in die *Hauptstraße* befinden sich mehrere Geschäftshäuser, u.a. ist hier auch die Sparkasse ansässig
- Gebäudekomplex vermittelt ebenso wie die vorgelagerte Platzfläche kein dörfliches Erscheinungsbild
- fehlende Aufenthaltsqualität mit unzureichende Verkehrslenkung
- fehlende Eingrünung

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität des gesamten Umfeldes um die Sparkasse in Verbindung mit dem Schlossplatz
- Neustrukturierung des ruhenden Verkehrs
- Veränderung in der Verkehrsführung
- Verbesserung der Verkehrssicherheit

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugestaltung des Vorplatzes vor der Sparkasse durch Wahl geeigneter Baumaterialien unter Anbindung des Schlossplatzes



Groß Schwülper 8

Umgestaltung des Pausenhofes (öffentlicher Spielplatz) der Grundschule Groß Schwülper (nur bei multifunktionaler Nutzung förderfähig)

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Umgestaltung öffentlicher Plätze
- Aufwertung der Aufenthaltsqualität

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 150.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Angebote und Anlaufstellen für Jugendliche schaffen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Der Pausenhof der Grundschule dient als öffentlicher Spielplatz
- Zurzeit geringe Aufenthaltsqualität (asphaltierte Fläche)
- Abgängige und nicht mehr zeitgemäße Möblierung

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität des gesamten Umfeldes

Maßnahmen:

- Neuanlage der Platzfläche mit dorfgerechten Baumaterialien und Schaffung eines angemessenen Spielraumes in Abstimmung mit den Schülern
- Aufwertung der Aufenthaltsqualität

Groß Schwülper 9

Renaturierung von Teilen des Grabens am Tennisplatz

Handlungsfeld: Landschaft und Dorfökologie

Handlungsziele:

- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund, Aufwertung der ortsnahen Bereiche

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Mobilität und Straßenraum

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 50.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 4: Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Naturschutz

- Gewässerschutz und Renaturierung

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Sanierungsbedürftiger verrohrter Graben

Zielsetzung:

- Verbesserung des ökologischen Zustandes
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Maßnahmen:

- Öffnung des Grabenabschnittes zwischen Tennisplatz und Fischteich mit Ausbildung eines naturnahen, mäandrierenden Verlaufes, Entwicklung von Ufergebüsch



Lagesbüttel 1

Aufwertung vom zentralen Spiel- und Bolzplatz

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 150.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Angebote und Anlaufstellen für Jugendliche schaffen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Zentraler Spiel- und Bolzplatz im Südosten der Ortslage
- Abgängige Geräteausstattung und Einfriedung

Zielsetzung:

- Aufwertung der Aufenthaltsqualität ggfs. in Verbindung mit Rückbau des alten Bushauses

Maßnahmen:

- Ersatz der abgängigen Spielgeräte durch Kombinationsspielgeräte und eine angemessene Spielraumgestaltung, evtl. Rückbau des Bushauses



Lagesbüttel 2

Erneuerung vom Straßenraum *Kirchweg*

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 200.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Alte Wegeverbindung von Lagesbüttel zum benachbarten Kirchort Schwülper
- Im westlichen Abschnitt erschließt er ein jüngeres Wohngebiet, ein Firmengelände sowie einen Reitplatz
- Unbefestigter südliche Seitenstreifen wird als Parkstreifen genutzt
- Altersbedingt weist der Straßenraum Erneuerungsbedarf auf

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität mit in Teilen Neustrukturierung des ruhenden Verkehrs

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugestaltung des Straßenraums durch Wahl geeigneter Baumaterialien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anlieger (Parkplatzbedarf, Reitweg, Radweg)



Rolfsbüttel 1

Energetische Sanierung Dorfgemeinschaftshaus mit Gestaltung Außengelände

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vereinsleben stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Landschaft und Dorfökologie, Baukultur und Siedlungsentwicklung

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang:250.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Dorfgemeinschaftliche Anlage im Süden der Ortslage
- Teilweise Sanierungsbedürftig (Dach, Eingangstür)
- Eingeschränkte Raumkapazität

Zielsetzung:

- Anpassung an die zukünftigen Erfordernisse
- Energetische Sanierung
- Barrierefreie Ausstattung

Maßnahmen:

- Dachsanierung, Eingangstür im vorhandenen Stil erneuern
- Aufwertung des Außenbereichs



Rothemühle 1

Barrierefreie Erneuerung der Mehrzweckhalle einschl. Umfeldgestaltung und Errichtung einer Rampe für den Kindergarten

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziel:

- Vereinsleben stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfgrün und Landschaft, Baukultur und Siedlungsentwicklung

<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde	C 1	auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 350.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen
- Dörflichen Charakter bewahren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Zusammen mit dem Kindergarten, dem Feuerwehrstandort und dem örtlichen Festplatz bildet die Mehrzweckhalle (ehem. Schulgebäude) den zentralen dorfgemeinschaftlichen Mittelpunkt
- Nutzung durch zahlreiche Vereine und private Nutzungsmöglichkeiten
- Sanierungsbedürftige Sanitäranlagen

Zielsetzung:

- Gewährleistung der Barrierefreiheit
- Anpassung an zukünftige Erfordernisse der multifunktionalen Nutzung
- Aufwertung der Aufenthaltsqualität

Maßnahmen:

- Umgestaltung der sanitären Anlagen
- Aufwertung vom Außenbereich
- Errichtung eines behindertengerechten Zugangs zum Kindergarten



Rothemühle 2

Anlage einer Querungshilfe im Zuge der K 53

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziel:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfgrün und Landschaft

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 150.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Ortsdurchgangsstraße mit hoher Verkehrsbelastung
- Gefahr für Radfahrer und Fußgänger durch zu hohe Geschwindigkeit im Ortseingangsbereich
- fehlende Hochbordanlage auf der westlichen Straßenseite

Zielsetzung:

- Verringerung der Geschwindigkeit
- Gefahrloseres Überqueren der Straße von und zur Mehrzweckhalle
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Haltestellenbereich des ÖPNV

Maßnahmen:

- Errichtung einer Überquerungshilfe



Walle 1

Erneuerung und Umnutzung der Gemeinschaftseinrichtung *Alte Schule*

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziel:

- Vereinsleben stärken durch bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit herstellen durch bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Neubau)

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

Auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 300.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Ehem. Schulgebäude liegt im Nordosten der *Hafenstraßen*
- Seit Aufgabe dient das Gebäude als Gemeinschaftseinrichtung, das Kellergeschoss ist an einen örtlichen Angelverein vermietet

Zielsetzung:

- Anpassung an zukünftige Erfordernisse
- Barrierefreiheit gewährleisten
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Maßnahmen:

- Erneuerung der Zugangssituation zum Vereinsheim
- Aufwertung der Außenanlagen
- Erneuerung der Einfriedung
- **Energetische Sanierung (Dachdämmung, Fenster und Türen Vereinsheim)**



Walle 2

Gestaltung vom Dorfplatz

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziel:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfgrün und Landschaft

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 200.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkernne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Nördlich vom Feuerwehrgebäude schließt sich eine großflächige Freifläche an, das Verfügungsrecht ist an die Samtgemeinde Papenteich abgetreten ([eine vertragliche Änderung wird mit einer Grundstücksteilung angeregt](#))
- Fläche ist weitestgehend durch eine dichten Grünbestand zum Straßenraumhin abschirmt, im vorderen Bereich geschottert, dient als Parkplatz bzw. als Zufahrt und als Fläche für die örtlichen Wertstoffcontainer
- Rückwärtige Grünfläche dient als Übungsfläche für die Feuerwehr
- Zentraler ungegliederter Dorfplatz ohne Aufenthaltsqualität

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität der Platzfläche mit klarer Gliederung

Maßnahmen:

- Pflasterung des Dorfplatzes in Teilen und Abgrenzung der Funktionalitäten, [Aufwertung der Begrünung und der Aufenthaltsfunktion](#)



Walle 3

Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Zuge der Schunterstraße, Betonung vom Kreuzungsbereich *Schunterstraße / Im Dorfe / Hafenstraße*

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziel:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Straßen, Wege und Plätze baulich verbessern und aufwerten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfgrün und Landschaft

<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde	C 1	Auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019 - 2021

Kostenumfang: 250.000,- €

Umsetzung dient: ILEK *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkernne neu- und umgestalten
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Haupterschließungsstraße im alten Ortskern
- hohe Verkehrsbelastung
- fehlende Querungshilfe im westlichen Bereich
- fehlende barrierefreie Bushaltestelle
- unübersichtlicher, tlw. schlecht einsehbarer Verkehrsraum im Bereich der zentralen Kreuzung *Schunterstraße / Im Dorfe / Hafenstraße*
- Geradliniger Ausbauzustand führt oftmals zu überhöhten Geschwindigkeiten
- Besonderes Gefahrenpotenzial am westlichen Ortseingang (Lage der Sportanlagen)

Zielsetzung:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität des gesamten Straßenraumes einschl. der Nebenanlagen und der Bushaltestelle und im Kreuzungsbereich

Maßnahmen:

- Errichtung einer Überquerungshilfe im westlichen Bereich des Straßenkörpers. Bauliche Maßnahmen im Kreuzungsbereich auf der Straße *Im Dorfe* zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Anlage einer barrierefreien Bushaltestelle auf der nördlichen Straßenseite



9 ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM PLANENTWURF

Nach Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes im Entwurf wurden vom 08.06. bis zum 06.07.2018 ausgewählte Träger öffentlicher Belange sowie das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) – Geschäftsstelle Braunschweig als Genehmigungsbehörde um Stellungnahmen gebeten. Gleichzeitig war die interessierte Öffentlichkeit aufgefordert, den Planentwurf kritisch zu beurteilen.

Folgende Anregungen und Bedenken wurden geäußert, die z.T. bereits in der Planung berücksichtigt werden. Zudem wurden redaktionelle Änderungen der Gemeinden umgehend in der Planung korrigiert.

Kursiv dargestellt sind die Anmerkungen als *Abwägungen und Beschlussvorschläge*, die entsprechend in den Dorfentwicklungsplan eingearbeitet wurden.

Regionalverband Großraum Braunschweig am 27.06.2018

„(...) als Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung sowie als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße nehme ich wie folgt Stellung:

1.1 Stellungnahme als Untere Landesplanungsbehörde:

Ich bitte Sie, die verbindlichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in Hinsicht auf die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen in Kapitel II. Ich weise darauf hin, dass die Ortschaften dem Grundsatz der Eigenentwicklung unterliegen. Die Wohnbauflächenausweisung soll den festgelegten Orientierungswert von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohner nicht überschreiten. Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, sollen in einer Wohnbauflächenbilanz in Ansatz gebracht werden (RROP 2008, Kapitel II 1.3 Abs. 4 Satz 1-3). Wir begrüßen allgemein den Ansatz, Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben und somit Ihre Planungsabsicht, Baulücken für die Siedlungsentwicklung zu reaktivieren.

1.2 Stellungnahme als Träger der Regionalplanung:

Ich weise Sie als Ergänzung zu unserem Schreiben des 09.03.2017 auf bereits erarbeitete bzw. in Erarbeitung befindliche vorbereitende Konzepte für die Neuaufstellung des RROP hin:

- Regionales Einzelhandelskonzept für den Großraum Braunschweig (REHK), Beschluss voraussichtlich September 2018
- Masterplan 100 % Klimaschutz für den Großraum Braunschweig (Fortschreibung des regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes (REnKC02), Beschluss erfolgte im Mai 2018
- Freiraumentwicklungskonzept (FREK), derzeit in Bearbeitung
- Fachbeitrag Landwirtschaft, bereits fertiggestellt
- RROP 2008 befindet sich derzeit in der Neuaufstellung

1.3 Stellungnahme Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße:

Im Kapitel 6.2 Mobilität und Straßenraum ist zu beachten, dass die Busanbindung von Adenbüttel an den Haltepunkt in Meine über die Linie 194 erfolgt statt über die Linie 294 (S. 63,1. Absatz).

Bei der Konzeption von Liniennetzen und Bedienungskonzepten für RegioBusse und weitere Buslinien ist ebenfalls der Regionalverband Großraum Braunschweig zu beteiligen (vgl. S. 65,1. Absatz).

Zu der Abb. 27 auf S. 66 ist als Quelle auf den Nahverkehrsplan 2016, Hrsg. Zweckverband Großraum Braunschweig hinzuweisen.

1.4 Hinweise aus dem Themenbereich Klimaschutz:

Ich begrüße die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans für die Dorfregion Didderse, Adenbüttel, Schwülper und die darin benannten Anknüpfungspunkte zwischen Dorfentwicklung und Klimaschutz sowie Klimafolgenanpassung. Die Auseinandersetzung mit der Frage, wie Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als „integralen Bestandteil“ der Dorfentwicklung einbezogen werden können, heiße ich gut.

In diesem Kontext möchte ich Sie auf den inzwischen fertiggestellten „Masterplan 100% Klimaschutz für den Großraum Braunschweig“ aufmerksam machen, der im Mai 2018 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde und das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept (REnKC02) vertieft und ergänzt. Zielsetzung des Masterplans ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% gegenüber 1990 sowie die Halbierung des Endenergieverbrauches im selben Zeitraum. Das Konzept knüpft an den regionalplanerischen Grundsatz nach RROP III.3 (1) an, dass CO₂-Emissionen im Großraum Braunschweig gemindert werden sollen, und vertieft diesen. Die Endberichte des Masterplans finden Sie unter: <https://www.klimaschutz-regionalverband.de/der-masterplan/der-masterplan/>

Auch möchte ich Sie auf die aktuell laufende Erarbeitung der Regionalen Klimaanalyse (REKLIBS) durch den Regionalverband Großraum Braunschweig aufmerksam machen, die zum Ergebnis eine verbesserte regionale Datengrundlage zum Thema Klima haben wird und zukünftig detailliertere Aussagen über die Anfälligkeit der Region gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zulässt. Das Projekt läuft bis zum Januar 2019. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regionalverband-braunschweig.de/reklis

Aus Sicht des Masterplanmanagements ergeben sich folgende Anregungen: Insbesondere möchte ich Sie auf die Möglichkeit aufmerksam machen durch die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements verstärkt die Dorfentwicklung und Klimaschutzmaßnahmen voranzutreiben. Auf Basis des Masterplans 100% Klimaschutz besteht die Möglichkeit, eine geförderte Personalstelle in der Verwaltung (ggf. in interkommunaler Kooperation) zu beantragen, eine Unterstützung durch den Regionalverband ist dabei denkbar. Diese Möglichkeit ist für den Einzelfall zu prüfen. Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>.“

Abwägung und Beschlussvorlage:

Der Hinweis unter 1.1 sollte wg. der reglementierenden Vorgaben übernommen werden. Ergänzung in Kap. 7.6.1 Siedlungsentwicklung auf S. 156 im 4. Absatz: „Gemäß den Vorgaben der Unteren Landesplanungsbehörde soll die Wohnbauflächenausweisung den festgelegten Orientierungswert von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohner nicht überschreiten. Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, sollen in einer Wohnbauflächenbilanz in Ansatz gebracht werden (RROP 2008, Kapitel III.3 Abs. 4 Satz 1-3).“

Die unter 1.2 angeführten Angaben wurden z.T. in der vorliegenden Planung berücksichtigt. In Kap. 4.1 Raumordnungsprogramm wird am Ende ergänzt: „Das RROP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Darin werden folgende erarbeitete bzw. in der Erarbeitung befindliche Konzepte integriert:

- *Regionales Einzelhandelskonzept für den Großraum Braunschweig (REHK), Beschluss voraussichtlich September 2018*
- *Masterplan 100 % Klimaschutz für den Großraum Braunschweig (Fortschreibung des regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes (REnKC02), Beschluss erfolgte im Mai 2018*
- *Freiraumentwicklungskonzept (FREK), derzeit in Bearbeitung*
- *Fachbeitrag Landwirtschaft, bereits fertiggestellt.“*

Die unter 1.3 angeführten Korrekturen werden entsprechend berücksichtigt.

Die unter 1.4 erläuterten Verweise auf den Masterplan 100 % Klimaschutz für den Großraum Braunschweig, zur Erarbeitung der Regionalen Klimaanalyse sowie zur Einrichtung eines Klimaschutzmanagements sollen in Kap 7.5.2 nach dem ersten Absatz eingefügt werden: „In diesem Zusammenhang ist

auf den Masterplan 100 % Klimaschutz für den Großraum Braunschweig hinzuweisen, der das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept (REnKCO2) vertieft und ergänzt. Zielsetzung des Masterplans ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% gegenüber 1990 sowie die Halbierung des Endenergieverbrauches im selben Zeitraum. Das Konzept knüpft an den regionalplanerischen Grundsatz nach RROP III.3 (1) an, dass CO₂-Emissionen im Großraum Braunschweig gemindert werden sollen, und vertieft diesen. Die Endberichte des Masterplans sind einzusehen unter: <https://www.klimaschutz-regionalverband.de/der-masterplan/der-masterplan/>."

Weiterhin ist die aktuell laufende Erarbeitung der Regionalen Klimaanalyse (REKLIBS) durch den Regionalverband Großraum Braunschweig anzuführen, die zum Ergebnis eine verbesserte regionale Datengrundlage zum Thema Klima haben wird und zukünftig detailliertere Aussagen über die Anfälligkeit der Region gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zulässt. Das Projekt läuft bis zum Januar 2019. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regionalverband-braunschweig.de/reklibs

Aus Sicht des Masterplanmanagements wird außerdem angeregt, die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements verstärkt die Dorfentwicklung und Klimaschutzmaßnahmen voranzutreiben. Auf Basis des Masterplans 100% Klimaschutz besteht die Möglichkeit, eine geförderte Personalstelle in der Verwaltung (ggf. in interkommunaler Kooperation) zu beantragen, eine Unterstützung durch den Regionalverband ist dabei denkbar. Diese Möglichkeit ist für den Einzelfall zu prüfen. Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>“

Samtgemeinde Papenteich am 28.07.2018

„(...) zu den mir übersandten Unterlagen möchte ich nachfolgende Hinweise geben:

Seite 8	(Juni 2018) in den Gemeinden Bokensdorf und Sassenburg
Seite 14	Gemeindebüro Adenbüttel; der Straßename (Anschrift) lautet Thiberg Darstellung in der Abb. 4: Die Gemeinde hat einen Antrag auf F-Planänderung gestellt für eine von Ihnen im Südosten der Ortschaft als „prägender Typischer Ortsrand“ dargestellte Fläche
Seite 15	Die Siedlung Ringstraße an der B 214 fehlt bei Didderse
Seite 24 (Abb. 9)	Die Gemeinde Adenbüttel hat für 2 Bereiche In Rolfsbüttel (Bergstraße und Kegelbahnsweg die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Bauflächen beantragt
Ab Seite 191	In den Darstellungen der Abbildungen sind rot gestrichelte Flächen eingetragen, Es fehlt hierzu eine Legende
Seite 234	Der Straßename Katz(en)hagen ist zu korrigieren

In der Abb. 4 (nach Seite 14) ist auf dem Schulgrundstück der Samtgemeinde „Handlungsbedarf im öffentlichen Raum“ angegeben. Mit wem in der Samtgemeinde hat hier eine Abstimmung stattgefunden und welcher Handlungsbedarf wird dort gesehen?“

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die Korrektur- und Ergänzungsvorschläge auf den Seiten 8, 14, 15, 191, 234 werden entsprechend aufgegriffen.

Seite 14: Der Ortsrand wird in der Bestandsanalyse zwar als typisch ausgebildet bewertet; das beeinträchtigt aber nicht die angestrebte weitere Siedlungsentwicklung. (Ggfs. verbindet sich damit aber die Anregung, im Falle der Siedlungserweiterung einen ebenso charakteristischen Ortsrand auszubilden).

Seite 24: Die Siedlungserweiterungsflächen werden nicht in den Karten Siedlungsstruktur dargestellt.

Eine erste Abstimmung zum Schulhof erfolgte am 11.07.2018 mit einem Vertreter der Samtgemeindeverwaltung. Hier wird eine neue Ausstattung mit Spielgeräten, ein Austausch der Beleuchtung und teilweise eine neue Oberflächenbefestigung vorgesehen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 06.07.2018

„... (1) wir werden am Aufstellungsverfahren des Dorfentwicklungsplanes der Dorfregion Adenbüttel - Didderse - Schwülper“ erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 20.03.2017 hatten wir uns im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung geäußert. Die Stellungnahme wurde dem Dorfentwicklungsplan beigelegt. Die landwirtschaftlichen Strukturen und relevanten Problemstellungen sind im Planentwurf umfänglich thematisiert. Insgesamt sind in den Orten 75 öffentliche Maßnahmen vorgesehen, die nach Umsetzungsdringlichkeit differenziert werden. Nach vorliegender Kostenschätzung entfallen rund 73% der förderfähigen Gesamtinvestitionen auf öffentliche Vorhaben und rund 27 % auf private Projekte. Da die Dorfentwicklung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz gefördert wird, sollten bei den öffentlichen Maßnahmen und den privaten Projekten die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden. Um den Zielsetzungen der Dorfentwicklungsplanung gerecht zu werden, bitten wir bei Umnutzungsmaßnahmen landwirtschaftlicher Gebäude darum, im Rahmen von privaten Investitionsprojekten vorrangig landwirtschaftliche Vorhaben zu beachten.

(2) Von den 19 im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben nahmen 15 davon am Arbeitskreis Landwirtschaft teil. Dies ist eine vergleichsweise hohe Beteiligung, so dass davon auszugehen ist, dass die landwirtschaftlich relevanten Aspekte der Dorfregion bzw. der einzelnen Ortschaften ausführlich diskutiert wurden und im Planungswerk Niederschlag gefunden haben.

(3) Begrüßenswert sind die Aussagen des Planentwurfes zum landwirtschaftlichen Verkehr und dessen Erfordernisse an den innerörtlichen Straßenraum. Sollten im Zuge von Umbaumaßnahmen, die den Verkehrsraum berühren (z.B. Querungshilfen), Hofzufahrten oder landwirtschaftlich stark frequentierte Straßen und Wege betroffen sein, sind die Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten frühzeitig abzustimmen.

(4) Laut Planung werden nahezu sämtliche innerörtlichen Straßenräume durch den landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert. Unter Punkt 6.4 „Landwirtschaft: Innere und äußere Verkehrslage“ (Seite 86- 88) wird u.a. aufgezeigt, dass sowohl parkende PKW entlang der Verkehrswege und Sichtbehinderungen im Verkehrsraum durch Gehölze in den Ortschaften und z.T. Gemarkungen zu einem Störfaktor für den landwirtschaftlichen Verkehr geworden sind und demzufolge die betrieblichen Arbeitsabläufe behindern. Im Maßnahmenkatalog werden die Problemzonen nur bedingt berücksichtigt, möglicherweise, weil verkehrsregelnde Maßnahmen sowie Pflegemaßnahmen, die ohne Förderung oder bauliche Eingriffe umsetzbar sind, nicht im Maßnahmenkatalog aufgeführt werden. Nichtsdestotrotz sollte dieses besondere Konfliktfeld zwischen dem ruhenden und dem landwirtschaftlichen Verkehr und der z.T. unzureichenden Gehölzpflege entlang der Verkehrswege im weiteren Planungsprozess in besonderer Weise berücksichtigt werden. Wünschenswert wäre es, wenn die benannten Problemzonen im Rahmen des Maßnahmenkataloges - sofern möglich - mit abgearbeitet werden könnten.

(5) In Bezug auf die vorgesehenen Radwegplanungen (Seite 189) sollte ergänzend ein Hinweis auf die frühzeitige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange erfolgen. Dies betrifft z.B. Fragen der Landinanspruchnahme, der Verkehrssicherungspflicht, der Beschilderung bis hin zur Sicherstellung der Rübenverladung beim Radwegbau.

(6) Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen entlang der Verkehrswege bzw. im Gemarkungsbereich sind mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen und dabei die Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Feldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenen Lichtraumprofils zu klären.

(7) Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf die landwirtschaftlichen Betriebe besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt speziell für Hofstellen mit Viehhaltung und Getreidetrocknungen oder anderen immissionsverursachenden Anlagen. Immissionsradien sind ein geeignetes Mittel, um ein Näherrücken der Wohnbebauung zu begrenzen und Nachverdichtungen zu beurteilen. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass durch die verhältnismäßig großen landwirtschaftlichen Hofgrundstücke die Landwirtschaft durch Anliegergebühren finanziell überproportional belastet wird. Deshalb sind Lösungen zu erarbeiten, die nicht vorrangig zu Lasten der Landwirtschaft gehen.

(8) Grundsätzlich sollte in den zukünftigen Bauleitplanungen angestrebt werden, zumindest Teile der Kompensation im Geltungsbereich vorzusehen. In den Bebauungsplänen sollte festgesetzt werden, dass die an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Plangebiete mit Schutzhecken einzufassen sind, um Immissionskonflikten zwischen Landwirtschaft und Wohnbevölkerung vorzubeugen. Die Hecken können nicht nur puffernde Funktion übernehmen und der Kompensation angerechnet werden, sondern sie schaffen zudem Wohnqualität und einen harmonischen Übergang zwischen Wohnbebauung und freier Landschaft.

(9) In der Bestandsanalyse „Stärken-Schwächen; Chancen-Risiken im Bereich der Landwirtschaft“ (Seite 84) wird die Aussage getroffen, dass die im Plangebiet liegenden Landschaft- und Naturschutzgebiete keine Einschränkungen für die Betriebe verursachen. Tatsächlich beinhalten Schutzgebietsverordnungen sehr wohl Einschränkungen für die Landwirtschaft, von denen allerdings die Betriebe je nach Betriebsstruktur und Flächenbewirtschaftung verschiedenartig berührt werden. Die Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft bieten einen Orientierungsrahmen für die gute landwirtschaftliche Praxis. Darüber hinaus gehende Regelungen, Einschränkungen und Verbote der Schutzgebietsverordnungen müssen die Flächenbewirtschaftler zusätzlich berücksichtigen z.B. Bewirtschaftungseinschränkungen zum Narbenumbruch von Grünland, Vorgaben für die Anzahl der Großvieheinheiten pro Hektar und Beschränkungen zum Einsatz von Wirtschaftsdüngern.

(10) Zu den Aussagen zu Punkt 7.5.1 Landschaft und Dorfökologie - Grundlegende Maßgaben zur Um- und Neugestaltung (Seite 134) ist anzumerken, dass im Rahmen der Dorfentwicklung der angesprochene Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht steuerbar ist. Hier greifen die Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts.

(11) Zu Punkt 7.6.2 „Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur und des traditionellen Gebäudebestandes“ ist anzumerken, dass u.a. in Bezug auf die Produktionsbedingungen Gebäudemodernisierungen z.T. unumgänglich sind. Dachneigungen, Dachformen, Materialien als auch Ausgestaltung der Einfriedungen sollten landwirtschaftliche Erfordernisse berücksichtigen. Landwirtschaftliche Gebäude stellen heute andere Anforderungen an Größe und Form als das Anfang bis Mitte des letzten Jahrhunderts der Fall war. Insofern können sich heutige landwirtschaftliche Gebäude, wenn sie den betriebswirtschaftlichen Ansprüchen genügen sollen, nur bedingt in das Ortsbild einfügen. Bei der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude ist eine Dachneigung von 8-20 % je nach Nutzungsart des Gebäudes üblich (z.B. Lagerhallen, Anbauten, Ställe).

Abschließend bitten wir darum die vorgetragenen landwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren einfließen zu lassen und die örtliche Landwirtschaft aktiv mit einzubinden.“

Abwägung und Beschlussvorlage:

Der am Ende vom ersten Absatz formulierten Bitte um Bevorzugung von landwirtschaftlichen Vorhaben kann pauschal nicht entsprochen werden; die Bewertung der Förderfähigkeit von entsprechenden Maßnahme ergibt sich nach dem Bewertungsschema der ZILE-Richtlinie 3a.

Der Hinweis des dritten Absatzes wird in Kap. 7.2.2 auf S. 120 nach dem dritten Absatz eingefügt: „Sollten im Zuge von Umbaumaßnahmen, die den Verkehrsraum berühren (z.B. Querungshilfen), Hofzufahrten oder landwirtschaftlich stark frequentierte Straßen und Wege betroffen sein, sind die Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten frühzeitig abzustimmen.“

Der im vierten Absatz angeregten Berücksichtigung von verkehrsregelnden Maßnahmen und von Pflegemaßnahmen kann nicht entsprochen werden, weil es sich dabei um Unterhaltungsmaßnahmen handelt, die nicht gefördert werden können.

Der Hinweis zur Radwegeplanung im fünften Absatz wird im Plan am Ende von Kap. 8.1 ergänzt: „In Bezug auf die vorgesehenen Radwegeplanungen sollte eine frühzeitige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange erfolgen. Dies betrifft z.B. Fragen der Landinanspruchnahme, der Verkehrssicherungspflicht, der Beschilderung bis hin zur Sicherstellung der Rübenverladung beim Radwegbau.“

Der sechste Absatz soll im Kap. 7.5.1 Erhalt der überlieferten Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung am Ende des Unterkapitels Ergänzung der innerörtlichen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen übernommen werden: „Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen entlang der Verkehrswegen bzw. im Gemarkungsbereich sind mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen und dabei die Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Feldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenden Lichtraumprofils zu klären.“

Die im achten Absatz angeführten Hinweise zur Anlage von Heckenstrukturen an den neuen Siedlungsrändern werden am Ende von Kap. 7.6.1 Siedlungsentwicklung ergänzt: „In den Bebauungsplänen für Neubaugebiete am Ortsrand sollte dabei festgesetzt werden, dass die an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Plangebiete mit Schutzhecken einzufassen sind, um Immissionskonflikten zwischen Landwirtschaft und Wohnbevölkerung vorzubeugen. Die Hecken können nicht nur puffernde Funktion übernehmen und ggfs. als Kompensation angerechnet werden, sondern sie schaffen zudem Wohnqualität und einen harmonischen Übergang zwischen Wohnbebauung und freier Landschaft.“

Aus den Hinweisen im neunten Absatz ergibt sich erstens die Planänderung auf Seite 84, dass sich durch die Schutzgebiete keine „übermäßigen“ Beeinträchtigungen ergeben. Außerdem wird hier ergänzt: „Grundsätzlich beinhalten Schutzgebietsverordnungen Einschränkungen für die Landwirtschaft, von denen die Betriebe - je nach Betriebsstruktur und Flächenbewirtschaftung - verschiedenartig berührt werden. Die Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft bieten einen Orientierungsrahmen für die gute landwirtschaftliche Praxis. Darüber hinaus gehende Regelungen, Einschränkungen und Verbote der Schutzgebietsverordnungen müssen die Flächenbewirtschaftler zusätzlich berücksichtigen z.B. Bewirtschaftungseinschränkungen zum Narbenumbruch von Grünland, Vorgaben für die Anzahl der Großvieheinheiten pro Hektar und Beschränkungen zum Einsatz von Wirtschaftsdüngern.“

Der im zehnten Absatz angeführte Hinweis wird in Kap. 7.5.1 wie folgt integriert: „Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen allerdings nicht steuerbar, solange die Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts eingehalten werden.“

Die im elften Absatz angesprochenen Erfordernisse an den Gebäudebestand ist aus betrieblicher Sicht einerseits nachvollziehbar. Durch die gezielte Bereitstellung von Fördergeldern soll aber andererseits der Erhalt bzw. die Auseinandersetzung mit den vorhandenen Altgebäuden angereizt werden, damit das überlieferte Ortsbild nicht weiter durch untypische und austauschbare Formen und Materialien aufgelöst wird und hinsichtlich seiner Identifikation für die Bevölkerung zunehmend geschwächt wird.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel am 11.07.2018

„... durch den aufgeführten Handlungsbedarf des Dorfentwicklungsplanes -Entwurf 2017-2018 ab Seite 67 werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Bundesstraße B 214 und der Landesstraße L 321 berührt.

Gegen die im Rahmen der Dorfentwicklung vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der B 214 und L 321 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Grundsätzlich sind geplante Dorfentwicklungsmaßnahmen an der Bundes- bzw. Landesstraße unter Mitwirkung des Straßenbaulastträgers frühzeitig abzustimmen, da ggf. hierfür Vereinbarungen abzuschließen sind.

Bei Planungen sind die rechtlichen Grundlagen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Niedersächsische Straßengesetzes (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Weiterhin dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Der Gemeinde Schwülper wurde am 23.03.2018 auf Ihre Anfrage vom 08.03.2018 mitgeteilt, dass kein Handlungsbedarf zur Realisierung von Kreisverkehren in der Ortsdurchfahrt Schwülper gesehen wird, da keiner der Knotenpunkte L 321 / K104 und L 321 / K 54 als Unfallhäufungsstelle auffällig wurde.

Für die Ortschaft Schwülper besteht eine Vereinbarung über die Ortsdurchfahrt L 321, nach der die Gemeinde Baulastträger der gemeinsamen Geh- und Radwege, Gehwege, Parkbuchten und der Bepflanzung ist. Geplante Dorfentwicklungsmaßnahmen sind wie oben bereits ausgeführt mit dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel abzustimmen.

Bei der Einmündung B 214 / Schäferweg (Hülperode) wird trotz der ansässigen Kfz- Werkstatt kein starker Ziel- und Quellverkehr beobachtet. Ob eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich wird, muss zusammen mit der zuständigen Verkehrsbehörde und der Polizei beurteilt werden. Das Sachgebiet Verkehr im Geschäftsbereich Wolfenbüttel ist hierbei zu beteiligen.

Beide Kreuzungen B 214 / Schäferweg und B 214 / Grenzweg (Hülperode) sind verkehrsgerecht ausgebaut.

Die Radwegeverbindung an der freien Strecke der L 321 zwischen Rethen und Groß Schwülper wurde fertiggestellt und am 03.07.2018 für den Radverkehr freigegeben.

Weitere Einzelheiten werden im Rahmen des Planungsfortschrittes abgestimmt.“

Abwägung und Beschlussvorlage:

Ergänzung des Kap. 7.2.2 Straßenräume mit Aufenthaltsqualität schaffen auf der Seite 114 nach dem ersten Absatz: „Grundsätzlich sind geplante Dorfentwicklungsmaßnahmen an der Bundes- bzw. Landesstraße unter Mitwirkung des Straßenbaulastträgers frühzeitig abzustimmen, da ggf. hierfür Vereinbarungen abzuschließen sind. Bei Planungen sind die rechtlichen Grundlagen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Niedersächsische Straßengesetzes (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Weiterhin dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für die Ortschaft Schwülper besteht eine Vereinbarung über die Ortsdurchfahrt L 321, nach der die Gemeinde Baulastträger der gemeinsamen Geh- und Radwege, Gehwege, Parkbuchten und der Bepflanzung ist.“

Ergänzung des Kap. 7.2.2 Straßenräume mit Aufenthaltsqualität schaffen auf der Seite 116 unten: „Der Gemeinde Schwülper wurde am 23.03.2018 auf Ihre Anfrage vom 08.03.2018 mitgeteilt, dass kein Handlungsbedarf zur Realisierung von Kreisverkehren in der Ortsdurchfahrt Schwülper gesehen wird, da keiner der Knotenpunkte L 321 / K104 und L 321 / K 54 als Unfallhäufungsstelle auffällig wurde. Unter Maßgabe der Zustimmung der NLSTBV wäre eine entsprechende Umgestaltung somit allein von der Gemeinde Schwülper zu tragen.“

Ergänzung des Kap. 7.2.2 auf Seite 118 unten: „Bei der Einmündung B 214 / Schäferweg (Hülperode) wird trotz der ansässigen Kfz- Werkstatt kein starker Ziel- und Quellverkehr beobachtet. Ob eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich wird, muss zusammen mit der zuständigen Verkehrsbehörde und der Polizei beurteilt werden. Das Sachgebiet Verkehr im Geschäftsbereich Wolfenbüttel wäre hierfür zu beteiligen.“

In Kap. 6.2 erfolgt der Hinweis, dass der Radweg von Groß Schwülper nach Rethen mittlerweile fertiggestellt ist.

BS, 12.07.2018 - Warnecke

10 LITERATUREMPFEHLUNGEN

„Bauliche Erhaltung und Gestaltung“

- BAKA e.V.:** Bauen im Bestand. Köln 2006.
- Birkigt & Quentin:** Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn. Adelebsen, 1994.
- Böhning, J.:** Altbaummodernisierung im Detail. Köln, 2002.
- Brändle, E. & F.X. Wittmann:** Sanierung alter Häuser. 5. Auflage. München, 1997.
- Dirk, R.:** Energieeinsparverordnung. Schritt für Schritt. 6. Auflage. Köln, 2014.
- EMPA-Akademie:** Die Gebäudehülle. Konstruktive, bauphysikalische und umweltrelevante Aspekte. Dübendorf, 2000.
- Entwicklungsgemeinschaft Holzbau:** Holzbau Handbuch. Düsseldorf, 1995.
- Europäische Kommission Schutz und Erhalt des europäischen Kulturerbes:** Schadensatlas. Klassifikation und Analyse von Schäden an Ziegelmauerwerk. Stuttgart, 1998.
- Gabriel, Ingo u. Ladener, Heinz (Hrsg.):** Vom Altbau zum Effizienzhaus. Staufen bei Freiburg, 2014.
- Gabriel, I.:** Praxis Holzfassaden. Staufen, 2010.
- Gemeinde Adenbüttel:** Flächennutzungsplan 3 Änderung. Gifhorn, 2015.
- Gemeinde Schwülper:** Flächennutzungsplan 4. Änderung. Gifhorn, 2016.
- Gerner, M.:** Schäden an Fachwerkfassaden. Stuttgart, 1998.
- Haarich, H.:** Die häufigsten Baufehler – Bauschäden. Ratgeber fürs Ein- und Zweifamilienhaus. Köln, 1987.
- Häfele, G.:** Althauserneuerung: Instandsetzen, Renovieren, Modernisieren; eine Anleitung zur Selbsthilfe. Staufen, 1993.
- Häfele, G.:** Hauserneuerung. Staufen 2005.
- Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.:** Was wie machen? Instandsetzen und Erhalten alter Bausubstanz. Weyhe, 1992.
- Kaiser, G.:** Bauen für ältere Menschen. Aachen 2014.
- Kolb, B.:** 1000 Tips zum Bauen und Wohnen. Karlsruhe, 1992.
- Landzettel, W.:** Ländliche Siedlung in Niedersachsen. Hannover, 1981.
- Landzettel, W.:** Dorferneuerung in Niedersachsen. Hannover, 1985.
- Landzettel, W.:** Das Bild der Dörfer – Dorferneuerung in Niedersachsen. Hannover, 1989.
- Linhardt, A.:** Handbuch Umbau und Modernisierung. Köln, 2008.
- Linhardt, A.:** Das Hausreparaturhandbuch. Freiburg i.B. 2009.
- Müller, P.:** Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 87 Braunschweig. In Handbuch der naturräumlichen Einheiten Deutschlands. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde, Bonn, 1962.
- Neubauer, R.O.:** Dämmung, Konstruktion, Bauphysik, Umsetzung. Ingolstadt, 2014.
- Neufert, E.:** Bauentwurfslehre. 36. Auflage. Wiesbaden, 2000.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.):** Gebäudeumnutzungsfibel. Hannover, o.J.
- Rau, O. u. U Braune:** Der Altbau. 5. Auflage. Leinfelden-Echterdingen, 1995.
- Schrader, M. (Hrsg.):** Auf der Suche nach historischen Baumaterialien. Hösseringen, 1997.
- Stahr, M.:** Bausanierung. Braunschweig, 2002.
- Regionalverband Großraum Braunschweig (Hrsg.):** Regionales Raumordnungsprogramm (RROP). Braunschweig, 2008.

„Grüingestalterische Empfehlungen“

- Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) (Hrsg.):** Dörfliche Tier- und Pflanzenwelt. Bonn, 1997.
- AID (Hrsg.):** Biotope und Habitate im Dorf. Bonn, 1996.
- AID (Hrsg.):** Dorfgestaltung und Ökologie. Bonn, 1994.
- AID (Hrsg.):** Garten als Lebensraum. Bonn, 1990.
- AID (Hrsg.):** Der Dorffriedhof und seine Pflanzen. Bonn, 1991.
- AID (Hrsg.):** Die Blumenwiese als Lebensgemeinschaft. Leipzig, 1993.

- AID (Hrsg.):** Wegränder - Bedeutung, Schutz und Pflege. Bonn, 1998.
- AID (Hrsg.):** Gehölze in der Landschaft. Bonn, 1995.
- AID (Hrsg.):** Bäume im ländlichen Siedlungsraum. Bonn, 1992.
- AID (Hrsg.):** Baum und Strauch in der Landschaft. Bonn, 1999.
- AID (Hrsg.):** Streuobstwiesen schützen. Bonn, 1995.
- AID (Hrsg.):** Schutz, Pflege und Anlage von Kleingewässern. Bonn, 1996.
- AID (Hrsg.):** Kleingewässer schützen und schaffen. Bonn, 1995.
- AID (Hrsg.):** Bewuchs an Wasserläufen. Bonn, 1994.
- BARTSCHV** – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108) geändert worden ist.
- BNATSCHG** – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. IS. 148) geändert worden ist.
- Garve, E.:** Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Hannover, 2004.
- Hutter, C.-P. u.a.:** Naturschutz in der Gemeinde. Stuttgart-Wien, 1988.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.):**
Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
- NABU (Hrsg.):** Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
- NABU (Hrsg.):** Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
- NABU (Hrsg.):** Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
- NABU (Hrsg.):** Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
- Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):** Infoblätter Naturgärten –
32 Informationsblätter zur Anlage und Pflege naturnaher Gärten. Düsseldorf, 1996.
- Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):**
Werbekampagne für Wildkräuter. Recklinghausen, 1999.
- Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):** Naturnahe Gärten. Recklinghausen, 1999.
- Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.):** Nistmöglichkeiten und
Quartierangebote an Gebäuden für Vögel und Fledermäuse. Hannover, 1997.
- Steinberger, B.:** Bauerngärten - traditionell & modern. 1994.
- Sulzberger, R.:** Bauerngärten - Gärtnern leicht und richtig. 1993.
- Widmayr, C.:** Alte Bauerngärten neu entdeckt. München, 1986.
- www.umweltkarten-niedersachsen.de**

Anhang 1 Liste der Arbeitskreismitglieder

Teilnehmer Arbeitskreis Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge

Brandes	Timm
Day	Erich
Elxnat	Detlef
Germolus	Manuela
Hageroth	Hagen
Heinze	Heike
Heuer	Heiko
Körber	Eva
Lakota	Jolanta
Moos	Randolf
Pölig	Doris
Rohde	Fabian
Salewski	Joachim
Siedentop	Uta
Stöver	Carsten
Thomsen	Antje
Vollmer	Jens
Wanglin	Dieter
Wiards-Reißmann	Talene

Teilnehmer Arbeitskreis Straßenraum und Mobilität

Arndt	Anke
Bartens	Anita
Bode	Michael
Day	Erich
Dölger	Steffen
Donnheim	Helmül
Gottschlich	Thomas
Hageroth	Hagen
Hauer-Hoffer	Gudrun
Kubaric	Frank
Kühl	Markus
Kunert	Frank
Ludwig	Munzel
Neumaier	Marlene
Oswald	Anna
Pölig	Doris
Rohde	Fabian
Salewski	Joachim
Schaper	Heike
Steg	Henning
Stöver	Carsten
Strauß	Horst
Von Wurmb	Otfrid
Wanglin	Dieter
Wesemann	Marianne
Wiards-Reißmann	Talene

Teilnehmer Arbeitskreis Baukultur und Siedlungsentwicklung

Arndt	Anke
Bode	Michael
Day	Erich
Dittberner	Heino
Donnarumma	Renate
Donnheim	Helmül
Flach	Günther
Gottschlich	Thomas
Groeper	Peter
Hauenroth	Ulf
Hauer-Hoffer	Gudrun
Heuer	Heiko
Heumann	Natascha
Hinze	Matthias
Hinze	Joanna
Jaap	Boris
Juskowiak	Christoph
Lischkewitz	Gudrun
Maier	Markus
Neunaier	Johannes
Obermann	Heinz
Pagel	Detlef
Pölig	Doris
Przygodda	Ingrid
Rohde	Fabian
Schaper	Heike
Schulte Uemmingen	Wolfgang
Skupin	Stephan
Steg	Henning
Stöver	Carsten
Strauß	Horst
Thomsen	Antje
Valeton	Bernhard
Wiards-Reißmann	Talene

Teilnehmer Arbeitskreis Dorfgrün und Landschaft

Bartens	Anita
Dittberner	Heino
Donnarumma	Maurizio
Donnheim	Helmül
Fischer	Mathias
Fritz	Henrike
Gottschlich	Thomas
Hageroth	Hagen
Lischkewitz	Gudrun
Maul	Petra
Meyer-Bullerdiek	Frieder
Michaelis	Erika
Neumaier	Marlene

Obermann	Heinz	Schuldlemminger	Wolfgang
Pölig	Doris	Stolte	Christian
Schaper	Heike	Walter	Wolfgang
Schulte Uemmingen	Wolfgang	Weide	Michael
Siedentop	Uta	Wiezoreck	Michael
Skupin	Stephan		
Wesemann	Marianne		

Teilnehmer Arbeitskreis

Landwirtschaft

Bodenburg	Michael
Bösche	Olaf
Dralle	H.-D.
Eggers	Jörg
Eßmann	Werner
Fiedler	Birgit
Francois	Cosima
Hansen	Christian
Kopmann	Daniel
Müller	Christian
Pölig	Doris
Rohde	Fabian
Rohde	Johannes
Sanderbrandes	Detlef

Teilnehmer Arbeitskreis Wirtschaft und Tourismus

Hauenroth	Ulf
Heidermann	Johannes
Kühl	Markus
Lischkewitz	Gudrun
Maul	Petra
Meyer-Bullerdiek	Frieder
Moos	Randolf
Neumaier	Johannes
Pölig	Doris
Salewski	Joachim
Steg	Henning
Stricker	Jürgen
Valeton	Bernhard
von Wurmb	Otfrid

Anhang 2 Liste der Baudenkmäler (nicht abschließend)

Adenbüttel

Westerendstraße 4 ev. Kirche

Didderse

Vor der Kirche ev. Kirche

Groß Schwülper

B 214, km 40 Meilenstein (Fragment)
 Barons Busch Friedhof (Familienfriedhof von Marenholtz) mit Zuwegung, Einfriedungsmauer und Tor
 Braunschweiger Str. 10 Wohnhäuser (ehem. Hospital St. Gebharde) mit Kapelle
 Hauptstr. 18 Wohn- Wirtschaftsgebäude
 Kirchstraße ev. Pfarrkirche
 nördl. Bornheideweg Fundamentreste ehem. Brücke über die Beeke

Lagesbüttel

keine Denkmale gelistet

Rolfsbüttel

Katzhagen 2 Schulturm mit Uhr

Rothemühle

Im Winkel 9	Wohn- Wirtschaftsgebäude
Mühlenhof 1	Wohn- Wirtschaftsgebäude
Mühlenhof 2	Wohnhaus
Mühlenhof 3	Wohnhaus mit Mühlenanbau, ehem. Schrot-/Ölmühle, ehem. Schweinestall und Scheune
Okerstraße 13	Wohn- Wirtschaftsgebäude, Scheune und Stall
Tiefe Wiesen	Wehr Rothemühle mit Mühlengraben

Walle

Im Dorfe 16	ev. Kirche
-------------	------------

Anhang 3

Liste der Vereine

Vereine

1. Dartclub Didderse
Angelsportverein Schwülper
Arbeitskreis Dorferneuerung Rolfsbüttel
Arbeitskreis Dorfgestaltung Adenbüttel
Chorgemeinschaft Groß Schwülper
Didderser Chöre
Dorf & Leben Groß Schwülper
Feuerwehrmusikzug Didderse
FSV Adenbüttel-Rethen
FSV Okertal, Schwülper
Gartenfreunde Adenbüttel
Heimat- und Kulturverein Adenbüttel von 2015 e.V.
Jagdgenossenschaft Adenbüttel
Jagdgenossenschaft Rolfsbüttel
Junge Gesellschaft Adenbüttel
Junge Gesellschaft Didderse
Kinder- und Jugendchor Groß Schwülper
[Niedersächsische Kameradschaftsvereinigung KK Didderse](#)
Kyffhäuserkameradschaft Rothemühle
Landfrauenverein Walle
Medienwerkstatt Groß Schwülper
MTV Adenbüttel von 1912 e.V.
MTV Walle
Musikzug Schwülper
Pferdefreunde Lagesbüttel
Schützengesellschaft Rolfsbüttel
Schützenverein Adenbüttel e.V.
Schützenverein Groß Schwülper
Schützenverein Walle,
Seniorengymnastikgruppe Didderse
Seniorenkreis Adenbüttel
Seniorenkreis Schwülper
SG Lagesbüttel
Singgemeinschaft Adenbüttel e.V.
Spiel- und Sportverein Didderse
SV Groß Schwülper
TC Schwülper

TIP Tageseltern im Papenteich, Groß Schwülper
TSV Rothemühle
Volksfestausschuss Didderse
Waller Treff

Feuerwehren

[Ortsfeuerwehr Adenbüttel](#)
[Ortsfeuerwehr Didderse mit Jugendfeuerwehr](#)
Ortsfeuerwehr Schwülper
[Ortsfeuerwehr Lagesbüttel mit Jugendfeuerwehr](#)
[Ortsfeuerwehr Rolfsbüttel](#)
[Ortsfeuerwehr Walle](#)

Kirchengemeinden

Ev.-Freikirchliche Gemeinde Schwülper
Ev.-luth. Kirchengemeinden Adenbüttel/Rethen
Ev.-luth. St. Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper
Ev.-luth. St. Viti Kirchengemeinde Didderse

Anhang 4 Liste der Wirtschaftsbetriebe

Adenbüttel:

Bäckerei, Beerdigungsinstitut, Döner-Pizzeria, Gabelstaplerhandel, Galabau, Getränkehandel, Hofladen, Kosmetik, Werbetechnik, zwei Psychotherapiepraxen, [Physiotherapiepraxis](#), [Klavierstimmer](#), [Bauunternehmen](#)

Didderse:

Bäckerei, Dachdeckerei, Friseur, Getränkemarkt, Metallbauschlosserei, Umzüge, Volksbank, ein Arzt für Innere Medizin, ein Allgemeinmediziner, [Zahnärztelepraxis](#)

Lagesbüttel:

Automobilhandel, Containerdienst, SAT-Anlagen, Wohnmobilhandel

Rolfsbüttel:

KFZ-Werkstatt, Pianoreparatur, [Gartengeräte](#)

Rothemühle:

Reitschule, [Autohof mit Schnellrestaurant](#), [zwei Tankstellen](#), [Kfz-Werkstatt](#), [Gaststätte](#)

Schwülper:

Autoreparaturwerkstatt, zwei Apotheken, Antikladen, Bäckerei, Blumenladen, Deko-Shop, Edeka, Eisdiele, [zwei Fahrschulen](#), Fitnessstudio, Forstliche Dienstleistungen, zwei Friseure, Gabelstaplerbetrieb, Getränkehandel, Kamingeschäft, Kosmetik, zwei Lebensmitteldiscounter, Modeaccessoires, Optiker, Physiotherapie, Post, Reisebüro, Drogeriemarkt, Schreibwaren mit Lotto/Toto, Schuhmacher, Sparkasse, Tischlereien, Weindepot, [Schnellimbiss](#), [Pizzeria](#), Versicherungen, Volksbank, ein praktischer Arzt, ein Allgemeinmediziner, ein Arzt für Innere Medizin, drei Psychotherapiepraxen

Walle:

Bäckerei, Gebrauchtmöbel, Kosmetikstudio, Metzgerei, Möbeltransporte, [Gaststätte](#), [Deko-Geschäft](#) (weitere Betriebe im Gewerbegebiet Waller See)

Anhang 5 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S.1096), geändert durch RdErl. v. 1. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 162)
— VORIS 78350 —
 - b) RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 778)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne
4. Maßnahme Regionalmanagement
5. Maßnahme Dorfentwicklung
6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt
8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
9. Maßnahme Basisdienstleistungen
10. Maßnahme ländlicher Tourismus
11. Maßnahme Kulturerbe
12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung
13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen
14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
15. Übergangsbestimmungen
16. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung,
- Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- regionalen Handlungsstrategien,
- demografischen Entwicklung,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie

— sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung

die ländlichen Räume i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8) — im Folgenden: ELER-VO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — im Folgenden: Agrarfreistellungsverordnung —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) — siehe www.bmel.de und dort unter dem Pfad „starke Landwirtschaft > Förderung und Agrarsozialpolitik > Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ — und
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER) — Bezugserlass zu b —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des ELER Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 17, 20 und 35 der ELER-VO erforderlich sind, aber nicht im Rahmen der GAK gefördert werden.

Zweck dieser ergänzenden Förderung sind

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,

- lokale Einrichtungen für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes,
- die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Flächenmanagement zur Wiedervernässung von Mooren.

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

1.5 Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Maßnahme:

Der Begriff Maßnahme bezeichnet einen Förderbereich, der im PFEIL-Programm des Landes aufgeführt ist.

- Projekt:

Der Begriff Projekt bezeichnet innerhalb einer Maßnahme das konkrete Einzelprojekt, zu dessen Umsetzung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird.

- Förderobjekte:

Förderobjekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

- Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:

- a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
- b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
- c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.

- Übergangsregion:

Als Übergangsregion gelten nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c der ELER-VO die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Das übrige Landesge-

biet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gelten als „übrige Regionen“ nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d der ELER-VO.

— **Barrierefreiheit:**

Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

— **Kleine Infrastrukturen:**

Als „kleine Infrastrukturen“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 der ELER-VO gelten Projekte mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR nach Kapitel 2 Nr. 2.4 Randnummer 35 Ziff. 48 (Begriffsbestimmungen) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014—2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1).

Die Regelung ist bei den Maßnahmen Nummern 2.1.3.1, 2.1.3.4, 2.1.3.5, 2.1.3.6, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu beachten.

— **Grundversorgung:**

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

— **Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:**

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

— **Einrichtungen für Basisdienstleistungen:**

Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

— **Mehrfunktionshäuser:**

Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung nach Nummer 1.1 sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen (DE-P) zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 GAKG (siehe Nummer 3);

2.1.2 Regionalmanagement (ReM) zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
 - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte (siehe Nummer 4);
- 2.1.3 investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:
- 2.1.3.1 Dorfentwicklung (DE) zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 5.1.1 und 5.1.2),
 - 2.1.3.2 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurb.) und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstausches (siehe Nummer 6),
 - 2.1.3.3 Verbesserung der Infrastruktur (ländlicher Wegebau — WB) in ländlichen Gebieten (siehe Nummer 8),
 - 2.1.3.4 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungseinrichtungen (Basdstlg.) zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 9.1.1 und 9.1.2),
 - 2.1.3.5 Ländlicher Tourismus (Tour.) zur Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale (siehe Nummer 10),
 - 2.1.3.6 Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU) (siehe Nummer 12).
- 2.2 Gegenstände der Förderung sind nach Nummer 1.3 und dem PFEIL-Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:
- 2.2.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte mit dem Ziel der Innenentwicklung und Minderung der negativen Folgen des demografischen Wandels (siehe Nummer 5.1.3),
 - 2.2.2 lokale Basisdienstleistungseinrichtungen (Bas.), auch mobiler Art, sowie für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung (siehe Nummer 9.1.3),
 - 2.2.3 Erhalt und Wiederherstellung des Kulturerbes (Kult.) in Dörfern und Landschaften einschließlich Studien (siehe Nummer 11),
 - 2.2.4 Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) zum Erwerb von Moorflächen für deren Wiedervernässung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Nummer 2.1.3.2) — siehe Nummer 7 —,
 - 2.2.5 Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (KuE) zur Förderung des Naturschutzes im Rahmen der Flurbereinigung (Nummer 2.1.3.2) (siehe Nummer 6.1.5).

2.3 Förderausschluss
Förderfähig sind^{*)}

	GAK								außerhalb der GAK				
	DE-P 2.1.1	ReM 2.1.2	DE 2.1.3.1	Flurb 2.1.3.2	WB 2.1.3.3	Bas. 2.1.3.4	Tour 2.1.3.5	KU 2.1.3.6	DE 2.2.1	Bas. 2.2.2	Kult 2.2.3	FKU 2.2.4	KuE 2.2.5
Bau- und Erschließungsprojekte in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Landankauf mit Ausnahme des Landwischenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.
Erwerb unbebauter Grundstücke	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.
Kauf von Lebendinventar	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Leistungen der öffentlichen Verwaltung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Laufender Betrieb	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grunderwerb vor Bewilligung	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

*) Nein = nicht zuwendungsfähig, Zuläs. = Förderung möglich, n. b. = nicht betroffen.

	GAK								außerhalb der GAK				
	DE-P 2.1.1	ReM 2.1.2	DE 2.1.3.1	Flurb 2.1.3.2	WB 2.1.3.3	Bas. 2.1.3.4	Tour 2.1.3.5	KU 2.1.3.6	DE 2.2.1	Bas. 2.2.2	Kult 2.2.3	FKU 2.2.4	KuE 2.2.5
Unterhaltungsarbeiten, die zur zweckgerechten Nutzung erforderlich sind	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Projekte zur Förderung Kreis- oder höher klassifizierter Straßen	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Förderung beweglicher Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Nein
Förderung gebrauchter Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Nein

*) Nein = nicht zuwendungsfähig, Zuläs. = Förderung möglich, n. b. = nicht betroffen.

Weitere, speziell nur für Einzelmaßnahmen nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind in den Einzelmaßnahmen beschrieben.

3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)

3.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Stabilisierung, Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innenentwicklung) im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung einschließlich einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans einschließlich einer VIP sowie der Kosten von Bürgerbeteiligungsverfahren setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes.

3.3.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qualifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planerinnen und Planer).

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

In sieben Jahren kann der Zuschuss für Projekte insgesamt bis zu 50 000 EUR betragen.

3.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Projekte, vor allem bei kommunalen Projekten.

3.5.2 Der Dorfentwicklungsplan hat den Anforderungen an Dorfentwicklungspläne in Niedersachsen zu genügen. Dazu gehören vor allem

- eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/der Gemeindegebiete,
- eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- eine Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Entwicklungsziele und der wichtigsten Projekte.

Darüber hinaus muss der Dorfentwicklungsplan erkennen lassen, wie die Notwendigkeiten und die Intention zur Entwicklung des Verfahrensgebietes aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden.

Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit den von den ÄRL erstellten Regionalen Handlungsstrategien, sofern vorhanden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

3.5.3 Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den Belangen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, des Natur-, des Umwelt- und des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die Grundsätze der gleichberechtigten Teilhabe, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung zu beachten. Insbesondere das Ziel der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5) ist bei der Skizzierung vor allem kommunaler Projekte zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen hat eine umfassende Bürgermitwirkung zu erfolgen. Bei der Prozessgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass die Interessen aller Bevölkerungsgruppen ausreichend berücksichtigt werden. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten und zu dokumentieren. Die für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3.5.4 Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 14.2 nachzuweisen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (siehe Nummer 3.3.1) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden bis zum 1. August des Jahres vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen.

Mit der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung oder für Einzelprojekte verbunden.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorfentwicklungsplanung i. S. der Nummer 3.5.3 und erkennen sie als Fördergrundlage (siehe Nummer 3.3) an.

Die Gemeinde, die an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und die Planerin oder der Planer stimmen mit der Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte ab.

3.6.3 Jährlich, spätestens zwei Jahre nach dem letzten Termin, bewertet die Gemeinde in einem Termin mit den an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten nach Nummer 5.1.2.13 den Erfolg, die Er-

gebnisse und die Wirkungen der Dorfentwicklung. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Maßnahme Regionalmanagement (Nummer 2.1.2)

4.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 4.1.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotentiale und
 - die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- 4.1.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland oder Europa.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 4.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 4.2.2 Zusammenschlüsse regionaler Akteure nach Nummer 4.5.3 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Regionalmanagements ist nur auf der Grundlage eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes möglich, das nach Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) anerkannt worden ist.

4.3.2 Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

Der Zuschuss kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 90 000 EUR jährlich betragen. Abhängig von der Einwohnerzahl im Gebiet des Regionalmanagements werden die maximalen jährlichen Förderhöchstbeträge gestaffelt:

Einwohnerzahl	≥ 30 000	> 50 000	> 60 000	> 70 000	> 80 000	> 90 000	> 100 000	> 120 000	> 150 000
Förderhöhe EUR/Jahr	≤ 50 000	≤ 55 000	≤ 60 000	≤ 65 000	≤ 70 000	≤ 75 000	≤ 80 000	≤ 85 000	≤ 90 000

4.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1 Je Region ist nur ein Regionalmanagement zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes förderfähig.

4.5.2 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin oder dem Planer in der Dorfentwicklung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren

4.5.3 In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Dazu gehören regelmäßig (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben und dies zu dokumentieren.

5. Maßnahme Dorfentwicklung (Nummern 2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Projekte der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche;

5.1.2.2 die Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung;

- 5.1.2.3 die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, höchstens 150 000 EUR Zuschuss je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250 000 EUR;
- 5.1.2.4 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt;
- 5.1.2.5 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden;
- 5.1.2.6 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.7 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 5.1.2.4. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 EUR je Projekt, und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.8 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.9 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.10 die Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.11 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10 nach Abzug eines Verwertungswertes;
- 5.1.2.12 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes;

5.1.2.13 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).

5.1.3 Projekte zur Dorfentwicklung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.3.1 die Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.3.2 den Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3, und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.3.3 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche;

5.1.3.4 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes;

5.1.3.5 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes.

5.1.4 Sonstige Förderinhalte

5.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

5.1.4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

5.1.4.3 Der Innenausbau ist bei Projekten der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.5 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

5.1.4.4 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen der Regenwasserableitung sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.

5.1.4.5 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),
- 5.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 5.2.1.1 genannt sind,
- 5.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 5.2.1.1 genannte juristische Personen des privaten Rechts.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojekts setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird. Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Projekte der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Projekte nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2.13 sowie für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.2 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.6 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 ist

- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,
- bei allen anderen Projekten ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellung-

nahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

5.3.3 Eine Förderung nach den Nummern 5.1.2.3 und 5.1.2.5 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) http://de.wikipedia.org/wiki/Alterssicherung_der_Landwirte - cite note-5#cite note-5 zu führen.

5.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Ver-

gleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

5.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 5.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 5.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 5.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 5.2.1.3 25 %, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 5.1.2.11 und 5.1.3.4 darf mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

5.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

5.4.2.6 Für Projekte nach Nummer 5.1.2.13 beträgt der Fördersatz für alle Antragsteller nach Nummer 5.2.1.1 75 %, für alle Antragsteller nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.3 die nach Nummer 5.4.2.3 geltenden Fördersätze. Eine Erhöhung der Fördersätze nach Nummer 5.4.2.5 ist ausgeschlossen.

5.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

5.4.2.8 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 EUR pro Objekt. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt sind.

5.4.2.9 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.2.10 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

5.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.4.4 Bei den in Nummer 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 14.3 findet keine Anwendung.

5.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummern 2.1.3.2 und 2.2.5)

6.1 Gegenstand der Förderung

6.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

6.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,

6.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

6.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigungs-
verfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- 6.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- 6.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,
- 6.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen
 - zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
 - zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
 - zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts,
- 6.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,
- 6.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- 6.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 6.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
- 6.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,
- 6.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehn, nicht jedoch Verzugszinsen,
- 6.1.2.10 die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,
- 6.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

6.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 6.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,

6.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG, insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

6.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches.

6.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch

6.1.5.1 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

6.1.5.2 die Anlage und Gestaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,

6.1.5.3 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,

6.1.5.4 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung von Uferzonen,

6.1.5.5 die Bereitstellung von Land im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 6.1.5.1 bis 6.1.5.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts.

6.1.6 Sonstige Förderinhalte

6.1.6.1 In den Projekten nach Nummer 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.5 ist abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 (Orte über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

6.1.6.2 Im Zusammenhang mit Projekten nach Nummer 6.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

6.1.7 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,

- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,

sofern sie nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

6.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

6.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 6.2.1.1 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- 6.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- 6.2.1.3 einzelne Beteiligte,
- 6.2.1.4 Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Projekte nach den Nummern 6.1.3 und 6.1.4,
- 6.2.1.5 Gemeinden und Gemeindeverbände für Projekte nach Nummer 6.1.5.

6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 6.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 6.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,
- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,
- die planrechtliche Behandlung des Projekts vorliegt.

6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung. Zur Finanzierung der Ausgaben können daher in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeleitete Flurbereinigungsverfahren behalten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze bei.

6.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

6.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Bei den Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die unterschritten werden können.

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand und jeweiliger Fördersatz für Nummer				
	6.1.1	6.1.2	6.1.3	6.1.4	6.1.5
Nummer 6.2.1.1	75 %	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.2	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.3	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.4	—	—	75 %	75 %	—
Nummer 6.2.1.5	—	—	—	—	50 %

6.4.2.2 Die Teilnehmergeinschaft als Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.1.1 hat für Projekte nach Nummer 6.1.2 eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Kann die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder Verfahren mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf 80 % festsetzen, reduziert sich die Eigenleistung auf 20 %.

6.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

6.4.2.4 Bei Projekten nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Außerdem sind abzusetzen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

6.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

6.4.4 Die Förderung von Ausführungskosten ist nach Artikel 14 und die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Förderung von Ausgaben nach Nummer 6.1.5 erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau — Teil 1 (August 2016) für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach ZILE gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ — ZTV LW 16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

6.6 Anweisungen zum Verfahren

6.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projektempfehlungen“, Stufe 2 die „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

6.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG ,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.6.3 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

6.6.4 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Zuwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Begünstigten zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.6.5 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt (Nummer 2.2.4)

7.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 7.1.1 den Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, die im Rahmen der Bodenordnung als zusammenhängende Gebiete zur Wiedervernässung zugeteilt werden,
- 7.1.2 vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung,
- 7.1.3 die zur Neuordnung der Flächen und der damit entstehenden Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren als Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5.

7.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

7.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 7.2.1.1 das Land Niedersachsen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Stiftungen des Naturschutzes für den Erwerb nach Nummer 7.1.1 und Projekte nach Nummer 7.1.2,
- 7.2.1.2 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.4 einzelne Beteiligte für Projekte nach Nummer 7.1.3.

7.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 7.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 7.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- das geplante Wiedervernässungsgebiet muss vom MU als geeignetes Moor für den Klima- und Umweltschutz eingestuft sein,
- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren ist Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms und ist durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet worden.

7.3.2 Für die Fördergegenstände nach Nummer 7.1.3 gelten die in den Nummern 6.3 und 6.5 aufgeführten sonstigen Zuwendungsbestimmungen auch in den Flurbereinigungsverfahren, die der Umsetzung des Flächenmanagements in dieser Maßnahme dienen.

7.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

7.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

7.4.2.1 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 7.2.1.1 beträgt der Fördersatz 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 7.2.1.2 bis 7.2.1.4 sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 7.2.1.1 gelten die Regelungen der Nummern 6.4.2.1 bis 6.4.2.4 entsprechend.

7.4.2.2 Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden. Davon kann bei einer Förderung nach Nummer 7.1.1 im Einzelfall abgewichen werden. Die Ausgaben für den Grunderwerb nach Nummer 7.1.1 dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.1 im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betragen.

7.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, beim Land Niedersachsen sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

7.5 Anweisungen zum Verfahren

7.5.1 Das MU bestimmt die Moorflächen in Niedersachsen, die geeignet sind, die aus der Wiedervernässung resultierenden Einsparungen von Treibhausgasen in besonders hohem Maß zu erfüllen. Nur in dieser Gebietskulisse ist die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren als unterstützende Maßnahme zulässig; die gesetzlichen Voraussetzungen des FlurbG zur Einleitung eines Verfahrens müssen erfüllt sein.

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, das der Umsetzung des Flächenmanagements für Klima und Umwelt dient, bedingt dessen Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Abweichend von den in Nummer 6.6.1 beschriebenen Planungsphasen ist es in Abstimmung mit dem ML zulässig, in den o. g. Verfahren die Planungsphase Stufe 1 auszulassen und bereits Unterlagen zur Stufe 2 „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ vorzulegen.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch die obere Flurbereinigungsbehörde des ML, die positive ökologische Bewertung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

7.5.2 Die Abweichung von Artikel 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für den Erwerb von Grundstücken mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.4.2.2 als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung anzuerkennen, bedarf jeweils einer Einzelbegründung. Sie ist nachweislich zu dokumentieren.

7.5.3 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.5.4 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.5.5 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau) (Nummer 2.1.3.3)

8.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, einschließlich erforderlicher Brücken, einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes. Als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege gelten diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Im Zusammenhang mit den Projekten kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

8.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

8.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

8.2.1.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,

8.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

8.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

8.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

8.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Förderung von Wegen innerhalb der Ortsbebauung, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB, ist nicht zulässig. Vereinzelt Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unterbrechen diese nicht. In Ortsrandlagen sind Wege zuwendungsfähig, die in erster Linie landwirtschaftliche Flächen erschließen und nur einseitig bebaut sind. Dieser Bebauung gegenüberliegende, in geringer Anzahl vorhandene Gebäude bedingen keinen Förderausschluss.

Festsetzungen durch gemeindliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB sind für die Frage der Zuwendungsfähigkeit dagegen unbeachtlich.

8.3.2 Sofern erkennbar ist, dass durch das beabsichtigte Projekt ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgen wird, z. B. bei einer Verbreiterung des bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Weges oder dem Neubau eines in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Weges, ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.3.3 Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

8.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

8.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

8.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

8.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

8.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 8.2.1.1 für die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts 63 % und
- nach Nummer 8.2.1.2 25 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

8.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 8.2.1.2 um 5 Prozentpunkte.

8.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbände von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

8.4.4 Die Förderung der Projekte ist mit Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ — ZTV LW16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

8.5.2 Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 904 — Teil 1 (August 2016) Richtlinien für den ländlichen Wegebau für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (Nummern 2.1.3.4 und 2.2.2)

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen);
- 9.1.2 Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
 - 9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
 - 9.1.2.2 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),
 - 9.1.2.3 ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),
 - 9.1.2.4 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes,
 - 9.1.2.5 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3;
- 9.1.3 Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK durch
 - 9.1.3.1 Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz,
 - 9.1.3.2 Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Carsharing usw.),
 - 9.1.3.3 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,
 - 9.1.3.4 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2.
- 9.1.4 Sonstige Förderinhalte
 - 9.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.
 - 9.1.4.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.
 - 9.1.4.3 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 und nach den Nummern 9.1.3.1 bis 9.1.3.2.

9.1.4.4 Die gleichzeitige Antragstellung von Projekten der Nummer 9.1.1 mit Projekten der Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.5 und 9.1.3.1 bis 9.1.3.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 9.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

9.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- c) Projekte, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- d) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- e) der Erwerb von Geschäftsanteilen.

9.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

9.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

9.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

9.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 9.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

9.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

9.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

9.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten;

9.2.2.3 Kleinstunternehmen, deren Projekte nach der Maßnahme Nummer 2.1.3.6 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

9.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

9.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %

Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen

- nach Nummer 9.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 9.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 9.2.1.2 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Der Erwerb der Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 9.1.2.4 und 9.1.3.3 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

9.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

9.4.2.6 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 9.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

9.4.2.7 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

9.4.2.8 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

9.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

9.4.4 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Projekt und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2.

9.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.5.1 Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer 9.2.1.1 genannten Großunternehmen, z. B. im Einzelhandel, ist in den nach Nummer 9.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (Nummer 2.1.3.5)

10.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,

10.1.3 Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,

10.1.4 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.

10.1.5 Sonstige Förderinhalte

10.1.5.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

10.1.5.2 Im Rahmen von Projekten nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.4 ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dies für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

10.1.5.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 10.1.1 mit Projekten der Nummern 10.1.2 bis 10.1.4 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 10.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

10.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

10.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

10.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

10.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind,

10.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind.

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

10.3.1 Nach dieser Maßnahme werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 Kilometern.

10.3.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50 000 Übernachtungen oder mindestens 100 000 Tagesgästen ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus Fördermitteln des MW in Betracht kommt.

10.3.3 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und er eine Befestigung zum Zweck des Radtourismus erhält.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

10.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 10.2.1.1 für gemeinnützige juristische Personen 63 %, nach Nummer 10.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 10.2.1.3 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 10.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

10.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

10.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

10.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

10.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

10.4.5 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

11. Maßnahme Kulturerbe (Nummer 2.2.3)

11.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 11.1.1 Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Regionen,
- 11.1.2 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau und -sanierung,
- 11.1.3 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften.

11.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

11.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 11.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 11.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 11.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; auch Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.).

11.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 11.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 11.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Projekten nach Nummer 11.1.2 muss es sich um denkmalgeschützte Bausubstanz handeln, bei Projekten nach Nummer 11.1.3 um historisch bedeutsame Anlagen. Das Vorliegen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist Voraussetzung.

11.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

11.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

11.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittel-

ten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

11.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	33 %	33 %
Durchschnitt	43 %	43 %
15 % unter Durchschnitt	53 %	43 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

Befürwortet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ein besonderes Landesinteresse, kann der Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

11.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 11.2.1.2 40 % und
- nach Nummer 11.2.1.3 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Befürwortet das NLD ein besonderes Landesinteresse, das das wirtschaftliche Interesse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Projektumsetzung übersteigt, kann der Fördersatz auf 50 % erhöht werden.

11.4.2.4 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 11.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

11.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

11.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

11.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

11.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 120 000 EUR.

11.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 53 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

11.5 Anweisungen zum Verfahren

11.5.1 Für die Antragstellung sind abweichend von Nummer 14.3 folgende Stichtage vorgesehen: 31. Januar, 31. Mai und 30. September eines Jahres.

11.5.2 Den Bewilligungsbehörden nach Nummer 14.2 werden die zur ELER-Kofinanzierung benötigten Landesmittel durch das MWK zur Verfügung gestellt, sodass ein Gesamtbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie ergeht. Ausgenommen davon sind die Bundesmittel der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM-Programme).

Alle zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge werden unter enger Einbindung des NLD mit dessen fachspezifischer Beurteilung nach dem Bewertungsschema bepunktet. Aufgrund des besonderen Landesinteresses am Erhalt von Denkmälern und der Einstufung ihrer Bedeutsamkeit wird eine Rangliste der zu fördernden Projekte von den Bewilligungsbehörden gemeinsam mit dem NLD erstellt.

Das NLD erhält eine Durchschrift der Zuwendungsbescheide.

Eine Kopie des schlussgeprüften Verwendungsnachweises ist dem NLD zu übersenden.

11.5.3 Die Fördergegenstände nach Nummer 11.1.2 werden ausschließlich durch das NLD beurteilt und eingestuft. Ob und in welchem Umfang die Innensanierung erforderlich ist, ergibt sich aus der konservatorischen Notwendigkeit und der technischen Dringlichkeit des Projekts.

12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.3.6)

12.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe sind Ausgaben für

12.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

12.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

12.1.2.1 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,

- 12.1.2.2 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
- 12.1.2.3 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
- 12.1.2.4 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,
- 12.1.2.5 Dienstleistungen zur Mobilität,
- 12.1.2.6 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 12.1.2.1 bis 12.1.2.5.

12.1.3 Sonstige Förderinhalte

12.1.3.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

12.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

12.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 12.1.1 mit Projekten der Nummer 12.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 12.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

12.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- b) Investitionen in Wohnraum,
- c) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- d) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- e) Ersatzinvestitionen,
- f) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Anwendungszweckes erforderlich sind,
- g) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte sowie Anschlussfinanzierungen,
- h) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- i) reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

12.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

12.2.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

12.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK (siehe Nummer 1.2), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

12.3 Zuwendungsvoraussetzungen

12.3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes
- b) ein Wirtschaftskonzept,
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW)

nachzuweisen.

12.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen;
- eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen werden.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

12.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

12.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

12.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

12.4.2 Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.4.3 Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

12.4.4 Der Erwerb bebauter Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach Nummer 12.1.2.6 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

12.4.5 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

12.4.6 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

12.4.7 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen

13.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt nach der Schlusszahlung der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 14.2.

13.2 Erfüllt ein Förderobjekt (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmung) die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

13.3 Ausgenommen die Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) gehört die Umsatzsteuer nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

13.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für einzelne Maßnahmen

13.4.1 Bei der Förderung von Projekten in den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10), Kulturerbe (Nummer 11) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) sind folgende Regelungen zu beachten:

13.4.1.1 Erwirtschaften Projekte nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angewendet, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben 1 Mio. EUR überschreiten.

Es muss sich um Projekte handeln, die Investitionen in Infrastrukturen vornehmen,

- für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden,
- die den Verkauf oder die Vermietung oder die Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden betreffen oder
- bei denen Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Die Rechtsnatur des Zuwendungsempfängers ist dabei unbeachtlich.

13.4.1.2 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen.

13.4.1.3 Bei investiven Projekten sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1. 5 — Begriffsbestimmungen) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

13.4.2 Bei der Förderung von Projekten zur Eingrünung, Bepflanzung usw. darf kein Torf eingesetzt werden. Die Regelung gilt nicht für die Maßnahmen Dorfentwicklungspläne (Nummer 3) und Regionalmanagement (Nummer 4).

14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

14.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

14.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige ArL. Für die Freie Hansestadt Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

14.3 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar 2017 und in der Folge zum 15. September eines Jahres, beginnend ab dem 15. September 2017, einzureichen.

Für die Maßnahme Kulturerbe gelten die in Nummer 11.5.1 bestimmten Termine.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.zile.niedersachsen.de herunter geladen werden.

Bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), ländlicher Wegebau (Nummer 8), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) werden die Förderanträge privater Antragstellerinnen und Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und bei der Maßnah-

me Dorfentwicklung (Nummer 5) die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

14.4 Für die förderfähigen Projektanträge ist zu dokumentieren, welche Kriterien für ihre Auswahl zugrunde gelegt wurden, um die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen zu können und um die Projekte zu selektieren, mit denen die Förderziele am Umfassendsten erreicht werden können.

Für alle Maßnahmen sind die anliegenden Bewertungsschemata (**Anlagen 1 bis 11**) zu verwenden. Über ein Punktesystem werden einzelne Kriterien bewertet und anhand der Gesamtpunktzahl einzelne Projekte priorisiert. Für jede einzelne Fördermaßnahme (siehe Nummern 5 bis 12) ist eine Rangliste der bewerteten Projekte zu führen.

Stehen einzelne Projekte danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die in einem räumlichen Förderschwerpunkt des Landes liegen. Räumliche Förderschwerpunkte sind Bereiche des Landes, in denen Planungen oder Konzepte wie z. B. integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Dorfentwicklungs- oder Flurbereinigungsplanungen oder sonstige regionale oder lokale Entwicklungskonzepte für Landentwicklungsmaßnahmen vorliegen oder erstellt werden, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Regional bedeutsame Projekte, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die jeweilige Bewertung des Einzelprojekts ist Bestandteil der Förderakte. Die für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl ist ebenfalls im Bewertungsschema angegeben; bei Nichterreichen ist der Antrag abzulehnen.

14.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

15. Übergangsbestimmungen

Nicht bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossene Projekte der Maßnahme

- Dorfentwicklung (siehe Nummer 5), bei denen förderfähige Ausgaben nach Nummer 5.1.4.4 des Bezugserlasses zu a anerkannt wurden,
- Basisdienstleistungen (siehe Nummer 9), die nach dem Bezugserlass zu a nur mit EU-Mitteln bewilligt werden konnten,

werden weiterhin auf Grundlage der erlassenen Zuwendungsbescheide abgewickelt. Die Nummern 5.1.4.4 und 9.2.2.3 dieser Richtlinie finden keine Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

Anlage 3

Bewertungsschema Dorfentwicklung*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

ILEK / REK:

Kriterium	Max Punktzahl	Punktzahl
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung im Außenbereich - Entsiegelung innerörtlicher Flächen	(maximal 20) 10 10	
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze - geplant - erhalten	(maximal 20) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen / überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft - Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung - Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	(maximal 20) 20 10	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch - Umnutzung - Revitalisierung - Erhaltung und Gestaltung	(maximal 20) 20 15 5	
Beseitigung eines Leerstandes / einer Unternutzung Zusätzlich bei Projekten - im Dorffinnenbereich - in direkter Wechselwirkung mit anderen Projekten der Dorfentwicklung	(maximal 25) 5 10 10	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch - ÖPNV-Anbindung - Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi - Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft - Fahrrad (bike and ride)	(maximal 10) 5 10 10 10	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Verbesserung oder Steigerung der touristischen Attraktivität des Ortes - ein bis zu zwei Merkmale - mehr als zwei Merkmale	(maximal 20) 10 20	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung als Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	5	
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung - groß - mittel	(maximal 10) 10 5	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
„Startprojekt“ der Förderung	10	

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION DIDDERSE, ADENBÜTTEL UND SCHWÜLPER
- ANHÄNGE -

Antragsteller/in ist Landwirt/in, Gewerbetreibende/r, Handwerker/in oder Träger/in von Sozial- und Kulturangeboten mit einer vorhandenen oder zu schaffenden Betriebs- oder Wirkungsstätte in der dörflich gewachsenen Ortslage (MD-Gebiet) oder in einer landschaftstypischen Einzellage	5	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	5	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
- Kulturdenkmal	10	
- Ortsbildprägend	5	
Sonderquartiere der historischen Siedlungsentwicklung	5	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
- mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
- 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
- mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
- mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
- 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
- mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung ^{*)}	(maximal 20)	
A 1	20	
B 1	15	
C 1	10	
D 1	5	
Gesamtpunktzahl:	maximal 310	

^{*)} „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen“
(Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b der ELER-VO)

^{**} Anträge privater oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Projekte regelmäßig im Dorfentwicklungsplan nicht aufgeführt sind, erhalten 10 Punkte, um eine Vergleichbarkeit mit kommunalen Projekten herzustellen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 3a

Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben (mit nationalen Mitteln)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK / REK:

Kriterium	Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung - sehr groß - groß - mittel	(maximal 20) 20 10 5	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch - Umnutzung - Revitalisierung - Erhaltung und Gestaltung	(maximal 20) 20 15 5	
Beseitigung eines Leerstandes/einer Unternutzung Zusätzlich bei Projekten - im Dorffinnenbereich - in direkter Wechselwirkung mit anderen Projekten der Dorfentwicklung	(maximal 25) 5 10 10	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung im Außenbereich - Besonderer Beitrag zum Erhalt/Umbau der Siedlungsstruktur	(maximal 20) 10 10	
Antragsteller/in ist Landwirt/in, Gewerbetreibende/r, Handwerker/in oder Träger/in von Sozial- und Kulturangeboten mit einer vorhandenen oder zu schaffenden Betriebs- oder Wirkungsstätte in der dörflich gewachsenen Ortslage (MD-Gebiet) oder in einer landschaftstypischen Einzellage	10	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung für die regionale Baukultur - Kulturdenkmal - Ortsbild-/Landschaftsbild prägend	(maximal 10) 10 5	
Sonderquartiere der historischen Siedlungsentwicklung	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung als Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	5	
Besondere Bedeutung z. B. Umsetzung der Ziele der DE (Leuchtturmprojekt, Pilot- oder Leitprojekt, Beispiel- Referenzprojekt),	20	

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION DIDDERSE, ADENBÜTTEL UND SCHWÜLPER
- ANHÄNGE -

umfassender Abschluss der DE, hervorgehobenen Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung		
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z.B. Tourismus, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion	(maximal 20)	
- groß	20	
- mittel	10	
- gering	5	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
- mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
- 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
- mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
- mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
- 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
- mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 195	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).